

Prüfbogen ZB 1

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 1
Bezeichnung der Festlegung:	Vorrang der Gewinnung von Braunkohle vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen
Art der Festlegung:	Ziel ZB1 und Zielkarte „Abbaubereich und Sicherheitslinie- Änderungsbereich räuml. Teilabschnitt I“

1	Textliche Festlegung
BKP Brandenburg Ziel ZB1	
Im Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, dessen Größe und räumliche Lage durch die in der Anlage 1 dargestellte Grenze der Abgrabungsfläche bestimmt ist, hat die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen.	
Die Inanspruchnahme von Flächen hat sich räumlich wie zeitlich auf das tagebautechnisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken, die bisherigen Nutzungen sind so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.	

2	Zeichnerische Festlegung
Brandenburg: Zielkarte „Landinanspruchnahme Sicherheitslinie“	

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)	
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	n
Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)	
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	j
Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)	
	X
Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein, Zuordnung Prüfgruppe: X	

4	Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete
----------	---

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Vorrang der Gewinnung von Braunkohle vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen	0	0	0	0	0	0
Beschränkung Flächeninanspruchnahme auf notwendiges Maß	0	0	0	0	0	0
längstmögliche Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Nutzungen	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen**5.1 SCHUTZGUT WASSER, ASPEKT GRUNDWASSER****Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 1 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Grundwasserdargebot und –menge als Bestandteile des Naturhaushaltes (nachhaltige Nutzungsfähigkeit, Grundwasserneubildung)
- Grundwasserqualität, Geschüttheit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag
- Trink- und Brauchwasserversorgung (Schutzgebiete)

Prüfungsergebnis**Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Grundwasserdargebot und -menge als Bestandteile des Naturhaushaltes“**

Der Schutzgutbelang „Grundwasserdargebot und -menge als Bestandteile des Naturhaushaltes“ wird durch die Flächeninanspruchnahme in Verbindung mit der Veränderung des natürlichen Reliefs und der Freilegung der geologischen Schichten auf bereits durch die vorhandene Bergbautätigkeit des TA I beeinflussten Flächen (Abaggerung GWL 120, 140, 160, 310-330, 410 und Entspannung GWL 500, 611, 612) erheblich beeinträchtigt. Damit einhergehen der Verlust von Grundwasserneubildungsflächen im Bereich der Abgrabungsflächen bzw. im Abbaubereich des TA II und die Grundwasserabsenkung.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- die zeitliche und räumliche Begrenzung der Grundwasserabsenkung durch die zeitliche und räumliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme (ZB 1, ZS 1)
- die Begrenzung der Grundwasserabsenkung mittels einer Dichtwand und Hydrogeologisches Monitoring (ZB 9 und ZS 5)
- die Ersatzwasserbereitstellung (ZB 12)
- sowie den Grundwasserwiederanstieg bei Wiedernutzbarmachung (ZB 13).

Festlegungen zur Kompensation der Beeinträchtigungen betreffen:

- die Schaffung und Wiedernutzbarmachung von Geländeoberflächen (ZB 26, GB 6, ZB 27, ZS 14)
- die Herstellung kulturfähiger Kippenböden (ZB 26, GB 6)
- sowie den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung eines weitestgehend nachsorgefreien Gebietswasserhaushaltes (ZB 13, ZS 7).

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Aspekt Grundwasser, Schutzgutbelang „Grundwasserdargebot und –menge“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. zur Kompensation dieser Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Grundwasserqualität und Grundwassergeschüttheit“

Der Schutzgutbelang „Grundwasserqualität und Grundwassergeschüttheit“ wird durch die Flächeninanspruchnahme der dafür erforderlichen Grundwasserabsenkung sowie dem Grundwasserwiederanstieg in neu geschaffener Innenkippe und entlüftete Sedimente durch mögliche Versauerung bzw. Verunreinigung infolge der Pyritverwitterung beeinträchtigt. Aufgrund der bestehenden großräumigen Vorbelastung, dem geringen Einflussbereich bei räumlicher Begrenzung der Beeinflussung können die Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit infolge der Pyritverwitterung als bedingt erheblich eingestuft werden.

Durch die Mobilisierung von Altlasten kann es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommen, da diese gemäß BBodSchG bei vorliegender Gefährdung zu sanieren sind.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen werden getroffen bezüglich:

- der Versauerungsgefährdung durch Kippenführungsmanagement (ZB 12, ZB 13, ZS 4, ZS7 sowie Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung) und
- Auswirkungen durch die Mobilisierung von Altlasten werden durch eine Gefährdungseinschätzung und ggf. Sanierung vermindert bzw. vermieden (s. auch ZB 22).

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich.

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Aspekt Grundwasser, Schutzgutbelang „Grundwasserqualität und -geschüttheit“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Auswirkungen führen, so dass allen rechtlichen Anforderungen nachgekommen werden.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Trink- und Brauchwasserversorgung“

Eine „Trink- und Brauchwasserversorgung“ kann infolge der Flächeninanspruchnahme von bereits durch die vorhandene Bergbautätigkeit im TA I beeinflussten Flächen und dem Verlust von Grundwasserneubildungsflächen im Bereich der Abgrabungsflächen bzw. im Abbaubereich des TA II potenziell beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigung zeitlich begrenzt ist und wird durch Ersatzwasserbereitstellung minimiert.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen werden getroffen bezüglich

- der Ersatzwasserbereitstellung (ZB 12).

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich. Durch folgende Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen:

- die zeitnahe Wiedernutzbarmachung potenzieller Flächen für die Grundwasserneubildung durch Herstellung kulturfähiger Böden und deren Rekultivierung (ZB 26, GB 6, ZB 27, ZK BFL, ZS 14 i. V. m. FK2),
- die Einstellung weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse (ZB 13, ZS 7).

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Beeinträchtigungen der Brauchwasserbereitstellung die durch die geprüfte Festlegung beeinträchtigt werden kann sind durch weitere Festlegungen in den BKP vermeidbar.

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

5.2 SCHUTZGUT WASSER, ASPEKT OBERFLÄCHENWASSER**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 1 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Ökologische Gewässerfunktion (Ökologisches Potenzial, Naturnähe, Struktur) und Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Wasserqualität / Vermeidung Gewässerverschmutzung (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit)
- Nachhaltige Wasserbewirtschaftung / Wassernutzung
- Hochwasserschutz

Prüfungsergebnis**Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Ökologische Gewässerfunktion und Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes“**

Der Schutzgutbelang „Ökologische Gewässerfunktion und Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes“ werden durch Flächeninanspruchnahme (Abgrabung von Teilen von Fließgewässern und Einzugsbieten), der Grundwasserabsenkung auf bereits durch die vorhandene Bergbautätigkeit im TA I beeinflussten Flächen sowie der Einleitung von Sumpfungswasser und Grundwasserwiederanstieg potenziell erheblich beeinträchtigt.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- die Begrenzung der Grundwasserabsenkung mittels einer Dichtwand (ZB 9 und ZS 5),
- den Grundwasserwiederanstieg und die Schaffung eines sich selbst regulierenden Gebietswasserhaushalt (ZB 13, ZS 7)
- die Flutung des entstehenden Restsees (ZB 11, ZS 7),
- die Behandlung und Verwendung der Sumpfungswässer (ZB 10, ZB 11)
- einer zeitnahe Wiedernutzbarmachung (GB 1, ZB 28, ZS 7, ZS 12, ZS 8 mit naturnaher Vorflutgestaltung (ZB 10, ZS 6) getroffen.

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Schaffung von Oberflächengewässern (ZB 10, ZS 6, ZB 11, ZS 7)
- den Grundwasserwiederanstieg bei Herstellung eines weitestgehend nachsorgefreien Gebietswasserhaushaltes. (ZB 13, ZS 7) sowie
- Schaffung des Welzower Sees und seiner Vorflut (ZB 11, ZS 7, ZS 8, ZB 28, ZS 12)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächenwasser, Schutzgutbelang „Ökologische Gewässerfunktion und Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Schutzgutbelang Wasserqualität / Vermeidung Gewässerverschmutzung“

Der Schutzgutbelang „Schutzgutbelang Wasserqualität / Vermeidung Gewässerverschmutzung“ kann durch die Einleitung von Sumpfungswässern und den Grundwasserwiederanstieg in Verbindung mit einem möglichen Austritt versauerten, stoffbelasteten Grundwassers potenziell erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- die Durchführung eines Kippenführungsmanagements (ZB 13, ZS 4, sowie Umsetzung Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung)
- der Gewährleistung der Wasserqualität der Sumpfungs- und Flutungswässer (ZB 10, ZB 11, ZB 12, ZS 8).

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen werden nicht erforderlich.

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächenwasser, Schutzgutbelang „Wasserqualität / Vermeidung Gewässerverschmutzung“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung bzw. Minimierung dieser Auswirkungen führen. Eine Verschlechterung des Zustandes aufgrund unmittelbarer Schadstoffeinträge ist nicht zu besorgen. Die Kriterien nach § 6 OGewV werden eingehalten.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Nachhaltige Wasserbewirtschaftung / Wassernutzung“

Der Schutzgutbelang „Nachhaltige Wasserbewirtschaftung / Wassernutzung“ wird durch die Flächeninanspruchnahme (Abgrabung von Teilen von Fließgewässern) und die Grundwasserabsenkung auf bereits durch die Bergbautätigkeit im TA I beeinflussten Flächen potenziell erheblich beeinträchtigt.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- der Begrenzung der Grundwasserabsenkung mittels einer Dichtwand (ZB 9 und ZS 5)
- des Grundwasserwiederanstiegs im Zusammenhang mit der Flutung des Restsees Welzow (ZB 13, ZS 7)
- der Verwendung von Sumpfungswasser zur Ökowasserbereitstellung (ZB 10, ZB 12)
- der Schaffung der Voraussetzungen für die Entstehung naturnaher, aquatischer Lebensgemeinschaften im Restsee Welzow (ZB 11, ZS 7, ZS 8) sowie
- für freizeitgebundene Erholungsformen (ZB 11, ZS 8).

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Schaffung des Oberflächengewässers Welzower See und seiner Vorflut (ZB 11, ZS 7, ZS 8, ZB 28, ZS 12) und
- den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung eines weitestgehend nachsorgefreien Gebietswasserhaushaltes (ZB 13, ZS 7) sowie Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung).

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächenwasser, Schutzgutbelang „Nachhaltige Wasserbewirtschaftung / Wassernutzung“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Hochwasserschutz“

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen des Hochwasserschutzes sowie von Überschwemmungsgebieten. Der Schutzgutbelang „Hochwasserschutz“ wird nicht beeinträchtigt.

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Durch die Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächenwasser, Schutzgutbelang „Hochwasserschutz“.

5.3 SCHUTZGUT BODEN**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 3 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- natürliche Bodenfunktionen: „Lebensraumfunktion“, „Regler- und Speicherfunktion“ sowie „Filter- und Pufferfunktion“
- Verbreitung der Böden (Leit- und Begleitbodenformen)
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Nutzungsfunktionen
- Ökologischer Zustand (Vorbelastung, einschließlich Altlasten und Belastbarkeit)
- Geologische/ingenieurgeologische Verhältnisse

Prüfungsergebnis**Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „natürliche Bodenfunktionen sowie Verbreitung der Böden“**

Der Schutzgutbelang „natürliche Bodenfunktionen sowie Verbreitung der Böden“ wird durch die Flächeninanspruchnahme Bergbau sowie die Veränderung des natürlichen Reliefs im Abbaufeld des TA II und am Ansiedlungsstandort bei Terpe erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- räumliche Begrenzung der Inanspruchnahme von natürlichen Böden (ZB 1, ZB 3)
- maximale Minimierung Zwischenraum Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung (GB 1)
- längstmögliche Aufrechterhaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1)
- separate Gewinnung der bindigen und kulturfähigen Substrate für die Herstellung der Abschlusschicht im ÄTA I (ZB 26)
- Sanierung und Entsorgung der Altlasten bzw. ALVF (ZB 22).

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen

- Herstellung und Schutz der Böden zur Gewährleistung einer den naturräumlichen Gegebenheiten angepassten Bodenentwicklung und –funktionalität (GB 6)
- Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit durch Anlage artenreicher Forstgebiete (ZB 27)
- der Verwendung der Abraummassen aus dem TA II zur Herstellung einer mehrfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft im ÄTA I (ZB 2)
- die Neuschaffung von kulturfähigen Böden im Zuge der Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der nutzbaren Bergbaufolgelandschaft (ZB 25, ZB 26, ZB 27)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es durch die geprüfte Festlegung zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „natürliche Bodenfunktionen sowie Verbreitung der Böden“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen des BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Verminderung bzw. Kompensation von negativen Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“

Der Schutzgutbelang „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ wird durch die Flächeninanspruchnahme Bergbau und Umsiedlung sowie die Veränderung des natürlichen Reliefs im Abbaufeld des TA II und am Umsiedlungsstandort Terpe erheblich beeinträchtigt werden. Durch den Grundwasserwiederanstieg in den Bereich von Bodendenkmalen können dies erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- längstmögliche Aufrechterhaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung zu bedingt erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ kommen. Diese Beeinträchtigungen bzw. Zerstörungen von gewachsenen Bodenhorizonten und Bodendenkmalen sind nicht kompensierbar.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Nutzungsfunktion“

Der Schutzgutbelang „Nutzungsfunktion“ wird durch die Flächeninanspruchnahme Bergbau und Umsiedlung infolge Verlust oder zeitlich begrenzter Beeinträchtigung von land-, forstwirtschaftlich und sonstigen Nutzflächen erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- räumliche und zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von natürlichen Böden (ZB 1, ZB 3)
- längstmögliche Aufrechterhaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1)
- separate Gewinnung der bindigen und kulturfähigen Substrate für die Herstellung der Abschlusschicht im ÄTA I (ZB 26)

- Minimierung des Zeitraums zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung sowie frühzeitigen Nachnutzung nutzungsfähiger Bereiche der Bergbaufolgelandschaft (GB 1)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Verwendung der Abraummassen aus dem TA II zur Herstellung einer mehrfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft im ÄTA I (ZB 2)
- die Neuschaffung von kulturfähigen Böden im Zuge der Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der nutzbaren Bergbaufolgelandschaft (ZB 25, ZB 26, ZB 27)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Schutzgutbelang „Nutzungsfunktion“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation von negativen Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang ökologischer Zustand (Vorbelastung, einschließlich Altlasten und Belastbarkeit)

Der Schutzgutbelang ökologischer Zustand (Vorbelastung, einschließlich Altlasten und Belastbarkeit) wird infolge der Flächeninanspruchnahme Bergbau und von daraus resultierenden Freilegung der geologischen Schichten, Grundwasserabsenkung bzw. –wiederanstieg und Mobilisierung von Altlasten beeinträchtigt. Es kann zu Versauerungsprozessen und Schadstoffmobilisierung im Boden kommen.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- Sanierung und Entsorgung der Altlasten bzw. ALVF (ZB 22) sowie
- Entgegenwirken von durch Grundwasserwiederanstieg bedingten Versauerungserscheinungen im Kippenkörper durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende zielgerichtete technisch/ organisatorische Maßnahmen (ZB 13) getroffen.

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es durch die geprüfte Festlegung zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, den Schutzgutbelang „ökologischer Zustand“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, bzw. Verminderung von Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang geologisch/ingenieurgeologische Verhältnisse

Der Schutzgutbelang „geologisch/ingenieurgeologische Verhältnisse“ wird durch die Freilegung der geologischen Schichten, der Herstellung der Kippen und Böschungen erheblich verändert. Die freigelegten Schichten sind sowohl beim Abbau als auch der Verkippung des Abraums einer zeitlich begrenzten Beeinträchtigung durch Erosionserscheinungen (Wind, Wasser), Umlagerungen und Vermischungen sowie der Durchlüftung (Entstehung eines Versauerungspotenzials) ausgesetzt. Damit unterliegt der geologische Untergrund bis zum Kohleflöz, und als Ausgangssubstrat der Bodenbildung auf den Kippen Beeinträchtigungen.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- Reduzierung der Staubemissionen (ZB 5) und
- schnellstmögliche Flutung des Restsees (ZB 11)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- Verwendung der Abraummassen aus dem TA II zur Herstellung einer mehrfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft im ÄTA I (ZB 2)
- dauerhafte Gewährleistung der öffentliche Sicherheit (flachwellige Kippenbereiche und Böschungen) insbesondere ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung ausgeglichener nachbergbaulicher Grundwasserstände (ZB 25)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es durch die geprüfte Festlegung zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden den Schutzgutbelang „geologisch/ingenieurgeologische Verhältnisse“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Verminderung und Kompensation von negativen Auswirkungen führen.

5.4 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 2 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Biotope und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie faunistische Funktionsräume
- Arten und Lebensgemeinschaften
- Biotopverbund
- Biologische Vielfalt mit den Teilaspekten: Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt
- Schutzausweisungen nach nationalem Recht (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope)
- Europäisches Schutzgebietsnetz NATURA 2000 (FFH- und SPA-Gebiete)
- besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten

Prüfungsergebnis**Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Biotope und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen, faunistische Funktionsräume sowie Arten und Lebensgemeinschaften**

Mit der vollständigen Beseitigung der Biotope und Habitate von Tierarten im Abbaufeld und der Sicherheitszone des TA II durch die Flächeninanspruchnahme verbunden ist der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Funktionen der Vegetationsbestände. Betroffen ist deren Funktion als floristischer und faunistischer Lebensraum und die Bedeutung eines Teils dieser Strukturen als Geschützte Teile von Natur und Landschaft.

Mit der Braunkohlengewinnung verbunden sind Grundwasserabsenkung bzw. –wiederanstieg sowie Lärm- und Staubbelastungen, welche zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen können.

Der gegenwärtige Betrieb des TA I bedingt aktuell bereits eine Vorbelastung durch die Tiefelage des Grundwassers. Somit kommt eine *temporäre Grundwasserabsenkung* durch den Abbau in TA II für diese Bereiche nicht zum Wirken. Dadurch bedingte erhebliche Beeinträchtigungen können dort ausgeschlossen werden.

Festlegungen zur Vermeidung/Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen werden getroffen bezüglich:

- der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Flächeninanspruchnahme (ZB 1, ZS 1, ZB 3, ZS 2, ZB 6, ZK AS-ÄTA I, FK AS)
- der längstmöglichen Beibehaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1, ZB 10)
- der zeitnahen Wiedernutzbarmachung (GB 1 ZS 1)
- der Vermeidung von Vergrämung und Verstaubung (ZB 4, ZB 5, ZB 6, ZS 4)
- der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Grundwasserabsenkung (ZB 9, ZS 5).
- Verwendung von Sumpfungswasser entsprechender Wasserqualität zur Stützung von Feuchtgebieten und Oberflächengewässern (ZB 12)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 6, ZB 7, ZB 24, ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, ZS 7, ZS 12, GS 13, ZS 14)
- den Grundwasserwiederanstieg (ZB 13, ZS 7).

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne wird es durch die geprüfte Festlegung zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgutbelang „Biotope und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen, faunistische Funktionsräume sowie Arten und Lebensgemeinschaften“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Biotopverbund

Der Schutzgutbelang Biotopverbund wird durch die Flächeninanspruchnahme im Abbaufeld des TA II erheblich beeinträchtigt.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen werden getroffen bezüglich:

- der längstmöglichen Beibehaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1, ZB 10)
- der zeitnahen Wiedernutzbarmachung (GB 1 ZS 1)
- der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Grundwasserabsenkung (ZB 9, ZS 5).
- der Vermeidung quantitativer Beeinträchtigungen der Wasserversorgung von Feuchtgebieten und Oberflächengewässern während der Grundwasserabsenkung (ZB 12)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 6, ZB 7, ZB 24, ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, ZS 7, ZS 12, GS 13, ZS 14)
- die nahtlose Anpassung an bereits vorhandene Flächennutzungen (ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZS 12)
- den Grundwasserwiederanstieg (ZB 13, ZS 7).

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgutbelang „Biotopverbund“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Biologische Vielfalt mit den Teilaspekten: Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt

Der Schutzgutbelang Biologische Vielfalt wird bedingt durch die Flächeninanspruchnahme im Abbaufeld des TA II erheblich beeinträchtigt.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen werden getroffen bezüglich:

- der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Flächeninanspruchnahme (ZB 1, ZS 1, ZB 3, ZS 2, ZB 6, ZK AS-ÄTA I, FK AS)
- der längstmöglichen Beibehaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1, ZB 10)
- Verwendung von Sumpfungswasser entsprechender Wasserqualität zur Stützung von Feuchtgebieten und Oberflächengewässern (ZB 12)
- der zeitnahen Wiedernutzbarmachung (GB 1 ZS 1)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 6, ZB 7, ZB 24, ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, ZS 7, ZS 12, GS 13, ZS 14)
- den Grundwasserwiederanstieg (ZB 13, ZS 7).

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgutbelang „Biologische Vielfalt“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Schutzausweisungen nach nationalem Recht (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope)

Der Schutzgutbelang Schutzausweisungen nach nationalem Recht (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope) wird durch die Flächeninanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen am Weißen Berg im Abbaufeld des TA II erheblich beeinträchtigt. Auch die damit verbundenen Grundwasserabsenkung bzw. –wiederanstieg sowie Lärm- und Staubbelastungen können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Der betroffene Bereich ist aktuell bereits durch die Tieflage des Grundwassers vorbelastet (gegenwärtiger Betrieb im TA I). Damit kommt die *temporäre Grundwasserabsenkung* im vorbelasteten Bereich nicht zur Wirkung und dadurch bedingte erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen werden getroffen bezüglich:

- der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Flächeninanspruchnahme (ZB 1, ZS 1, ZB 3, ZS 2, ZB 6, ZK AS-ÄTA I, FK AS)
- der längstmöglichen Beibehaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1, ZB 10)
- der zeitnahen Wiedernutzbarmachung (GB 1 ZS 1)
- der Vermeidung von Vergrämung und Verstaubung (ZB 4, ZB 5, ZB 6, ZS 4)
- der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Grundwasserabsenkung (ZB 9, ZS 5)
- Verwendung von Sumpfungswasser entsprechender Wasserqualität zur Stützung von Feuchtgebieten und Oberflächengewässern (ZB 12)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 6, ZB 7, ZB 24, ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, ZS 7, ZS 12, GS 13, ZS 14)
- den Grundwasserwiederanstieg (ZB 13, ZS 7).

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgutbelang „Schutzausweisungen nach nationalem Recht“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Europäisches Schutzgebietsnetz NATURA 2000 (FFH- und SPA-Gebiete)

Der Schutzgutbelang kann durch die Flächeninanspruchnahme von Teilflächen des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ beeinträchtigt werden.

Die benachbarten, relevanten NATURA 2000-Gebiete sind nicht von bergbaulicher Flächeninanspruchnahme betroffen. Sie könnten nur indirekt über den Luft- oder Wasserpfad betroffen sein und darüber erhebliche Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziele festgelegten Arten und Lebensräume erfahren. Auf Grund der Entfernungen sind Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Auch ausgeschlossen sind Beeinträchtigungen über den Wasserpfad. Mit der Festlegung, das bei der Einleitung von Sumpfungswässern in Fließgewässer Wasserqualitäten einzuhalten sind, die eine konditionsfreie Einleitung gestatten, können solche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die relevanten NATURA 2000-Gebiete liegen alle in Bereichen, die während der Braunkohlengewinnung im TA II keine Grundwasserabsenkung erfahren, sondern in denen Grundwasserwiederanstieg stattfindet.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen werden getroffen bezüglich

- der Erhaltung der als Erhaltungsziele festgelegten Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ (ZB 6).
- der Vermeidung von Vergrämung und Verstaubung (ZB 4, ZB 5, ZB 6, ZS 4)
- Verwendung von Sumpfungswasser entsprechender Wasserqualität zur Stützung von Feuchtgebieten und Oberflächengewässern (ZB 12)
- der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Grundwasserabsenkung (ZB 9, ZS 5).

Prüfergebnis

Bei Durchführung des Planes wird es durch die geprüfte Festlegung zu keinen erhebliche Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziele festgelegten Arten und Lebensräume des Europäisches Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH- und SPA-Gebiete)“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen des BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung solcher Auswirkungen führen.

5.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFT**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 6 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Landschaftsbild
- Landschaftsbezogene Erholung

Prüfungsergebnis Schutzgut Landschaft**Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Landschaftsbild“**

Der Schutzgutbelang Landschaftsbild innerhalb der Sicherheitslinie wird durch die Flächeninanspruchnahmen Bergbau (Abbaufeld in TA II, Änderungsbereich in TA I9 und (Umsiedlungsstandorte Terpe und nördlich Welzow) sowie die Wiedernutzbarmachung (Nutzungskategorien in Änderungsbereich in TA I und in TA II, einschließlich des Restsees) erheblich beeinträchtigt und letztlich neu gestaltet.

Der Schutzgutbelang Landschaftsbild außerhalb der Sicherheitslinie kann innerhalb des Wirkbereiches von Grundwasserabsenkung bzw. –wiederanstieg erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- zeitliche und räumliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme (ZB 1, ZK 1)
- längstmögliche Aufrechterhaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1)
- Beschränkung der Errichtung der bergbaulichen Infrastruktur auf die Sicherheitszone (ZB 3)
- zeitnahe Wiedernutzbarmachung (GB 1)
- räumliche und zeitliche Begrenzung der Grundwasserabsenkung (ZB 9)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, GB 6)
- den Grundwasserwiederanstieg (ZB 13)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne kann es, durch die geprüfte Festlegung zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Schutzgutbelang „Landschaftsbild“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, bzw. Verminderung dieser Auswirkungen führen. Die Kompensation erfolgt letztlich durch die Neugestaltung des Landschaftsbildes in der Bergbaufolgelandschaft.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Landschaftsbezogene Erholung“

Der Schutzgutbelang „Landschaftsbezogene Erholung“ innerhalb der Sicherheitslinie wird durch die Flächeninanspruchnahme Bergbau (Abbaufeld in TA II, Änderungsbereich in TA I) sowie die Wiedernutzbarmachung (Nutzungskategorien in Änderungsbereich in TA I und in TA II, einschließlich des Restsees) erheblich beeinträchtigt. Letztlich wird die neu gestaltete Bergbaufolgelandschaft neue, hohe Erholungspotenziale aufweisen.

Der Schutzgutbelang Landschaftsbezogene Erholung außerhalb der Sicherheitslinie, kann innerhalb des Wirkbereiches von Grundwasserabsenkung bzw. –wiederanstieg beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- zeitliche und räumliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme (ZB 1, ZB 3, ZK 1)
- längstmögliche Aufrechterhaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1)
- zeitnahe Wiedernutzbarmachung (GB 1)
- räumliche und zeitliche Begrenzung der Grundwasserabsenkung (ZB 9)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen

- Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, GB 6)
- den Grundwasserwiederanstieg (ZB 13)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne kann es, durch die geprüfte Festlegung zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Schutzgutbelang „Landschaftsbezogene Erholung“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, bzw. Verminderung dieser Auswirkungen führen. Die Kompensation erfolgt letztlich durch die Neugestaltung des Landschaftsbildes in der Bergbaufolgelandschaft.

5.6 SCHUTZGUT KLIMA**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 5 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Lokal- und Regionalklima
- Vermeidung Beeinträchtigung des Klimas durch klimarelevante Emissionen

Prüfungsergebnis Schutzgut Klima**Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang „Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher klimatischer Bedeutung für das Lokal- und Regionalklima“**

Bezüglich des Schutzgutbelangs „Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher klimatischer Bedeutung für das Lokal- und Regionalklima“ kann es durch die Flächeninanspruchnahme des Abbaubereiches des TA II und des Änderungsbereiches des TA I zu Änderungen der Klimaparameter kommen. Diese beschränken sich jedoch auf die vorgenannten Bereiche. In einem Bereich bis zu 10 km um den Tagebau reduzieren sich die Auswirkungen und bewegen sich am Rande der messtechnischen Nachweisgrenze. Im Bereich bis 20 km Entfernung bewegen sich die simulierten Veränderungen bereits im Bereich der stochastischen Unsicherheit.

Festlegungen zur weiteren Minderung der Auswirkungen beinhalten:

- Die zeitnahe Wiedernutzbarmachung und Zwischenbegrünung (GB1, ZB25, ZB27, ZS14)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen:

- Schaffung von Wald- und Forstgebieten (GB1, ZB21, ZB25, ZB27, ZS12, ZS14)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Nachteilige Auswirkungen auf den Schutzgutbelang Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Lokal- und Regionalklima durch die geprüfte Festlegung sind unerheblich bzw. treten nicht auf.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang „Vermeidung Beeinträchtigung des Klimas durch klimarelevante Emissionen“

Der Schutzgutbelang „Vermeidung Beeinträchtigung des Klimas durch klimarelevante Emissionen“ kann über die Freisetzung von pflanzengebundenen und bodengebundenen Kohlenstoff durch Landnutzungsänderung innerhalb der Abbaugrenze des TA II beeinträchtigt werden, welche vorher durch das Ökosystem gebunden wurde.

Festlegungen zur weiteren Minderung der Auswirkungen beinhalten:

- Zeitnahe Wiedernutzbarmachung und Zwischenbegrünung (GB1, ZB25, ZB27, ZS14)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen:

- Schaffung von Wald- und Forstgebieten (GB1, ZB21, ZB25, ZB27, ZS14)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Nachteilige Auswirkungen auf den Schutzgutbelang Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Lokal- und Regionalklima durch die geprüfte Festlegung sind unerheblich bzw. treten nicht auf.

5.7 SCHUTZGUT LUFT**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 7 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Begrenzung und Reduzierung der Emissionen/ Immissionen mit Luftschadstoffen
- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität

Prüfungsergebnis Schutzgut Luft**Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang „Begrenzung und Reduzierung der Emissionen / Immissionen mit Luftschadstoffen“**

Der Schutzgutbelang Begrenzung und Reduzierung der Emissionen / Immissionen mit Luftschadstoffen wird durch Staubemissionen der offenen Tagebaufläche des TA II und im Änderungsbereich TA I aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Freilegung geologischer Schichten, Abbau, Verkipfung und Transport) bedingt erheblich beeinträchtigt.

Festlegungen zur weiteren Minderung der Auswirkungen beinhalten:

- Immissionsschutzmaßnahmen gemäß der Festlegungen ZB 4, ZS 3, ZB 5, welche fortlaufend dem Stand der Technik anzupassen, durchzuführen und zu kontrollieren sind
- Minderung offener Flächen durch zeitnahe Wiedernutzbarmachung und Zwischenbegrünung (GB1, ZB5)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich.

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Auswirkungen der geprüften Festlegung durch Staubemissionen sind nicht erheblich. Unter Berücksichtigung weiterer Festlegungen zur Minderung/Vermeidung werden im Ergebnis der Prognosen die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für Schwebstaub (PM10, PM2.5) und des Immissionsrichtwertes der TA Luft für Staubbiederschlag eingehalten.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang „Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität“

Der Schutzgutbelang Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität wird durch die Inanspruchnahme von Waldflächen mit schadstofffilternder Wirkung des TA II beeinträchtigt. Negative Wirkungen beschränken sich auf den Abbaubereich TA II sowie das direkte Umfeld. Landschaftsformen mit regionalklimatisch bedeutsamen Funktionen sind nicht betroffen. Die Einhaltung der Immissionswerte für Staubimmissionen wird prognostiziert.

Festlegungen zur weiteren Minderung der Auswirkungen beinhalten:

- die zeitnahe Wiedernutzbarmachung der verkippten Flächen (GB 1 und ZS 1)
- die Schaffung von Forstflächen (ZB 25, ZB 27, ZS 14)

getroffen.

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Entwicklung von Forstgebieten mit Schadstoffe filternder Wirkung im Änderungsbereich des TA I und die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (GB1, ZB 25, ZB 27, ZS 14).

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Schutzgutbelang „Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität“ kommen, welche als tolerierbar eingeschätzt werden können. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Auswirkungen führen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden letztlich durch die Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft kompensiert werden.

5.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 8 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Bau- und Kulturdenkmale sowie
- Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen sowie
- sonstige Sachgüter (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung)

Prüfungsergebnis Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen“**

Die Schutzgutbelange Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen können durch Flächeninanspruchnahme erheblich beeinträchtigt oder vollständig zerstört werden. Infolge von Grundwasserabsenkung bzw. -wiederanstieg kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Denkmalen durch Korrosion und/oder Senkungen und/oder Hebungen kommen

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- fachgerechte Untersuchung, Bergung, Sicherung und Dokumentation der Kulturgüter (ZB 23)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgutbelange Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen, die Bei Durchführung derPlänedurch die Flächeninanspruchnahme Bergbau bedingt werden, können in nachgeordneten Planungsstufen durch Maßnahmen entsprechend der entsprechenden Festlegung des BKP vermieden bzw. vermindert, jedoch nicht kompensiert werden.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „sonstige Sachgüter“ (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung)

Der Schutzgutbelang sonstige Sachgüter mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung (Straßen, Rad- und Wanderwege, Flugplatz Welzow) kann durch Flächeninanspruchnahme erheblich beeinträchtigt oder vollständig zerstört werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- rechtzeitige (vor Eintritt des Funktionsverlustes) Ersatzbauten für Verkehrsanbindungen sowie Ver- und Entsorgungsmedien, die durch bergbauliche Tätigkeit unterbrochen werden (ZB 29)
- Gewährleistung der ununterbrochen Versorgung der Orte und Siedlungen, die im Randbereich des Tagebaus liegen, mit den technischen Medien während des gesamten Abbaueitraumes (ZB 29)
- Gewährleistung des Ausschlusses bergbaulicher Beeinträchtigungen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes auf der Strecke Cottbus – Senftenberg (ZB 29)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- frühestmögliche Wiederherstellung der unterbrochener Straßenverbindung zwischen Welzow und B 156 (ZB 29)
- Ausbau eines Wirtschaftswegenetzes auf den Kippen entsprechend der Nutzungsanforderungen
- Herstellung eines Rad- und Wanderwegenetzes, unter Berücksichtigung vorhandener Anbindungen in der Bergnachbarlandschaft (ZB 29)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Nachteilige Auswirkungen auf den Schutzgutbelang sonstige Sachgüter (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung), die Bei Durchführung derPlänedurch diese Festlegung bedingt werden, können in nachgeordneten Planungsstufen durch Maßnahmen entsprechend weiterer Festlegungen der BKP vermieden bzw. kompensiert werden.

5.9 SCHUTZGUT MENSCHEN, EINSCHLIESSLICH DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 1 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Schutz menschliche Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Umsiedlung)
- Schutz Wohnumfeld (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion)
- Raumordnerischer Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft

Prüfungsergebnis Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang „menschliche Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse)“**

Der Schutzgutbelang Schutz menschlicher Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) kann durch Staub- und Lärmemissionen die vom Gewinnungsbetrieb in TA II und der Verkipfungstätigkeit im Änderungsbereich des TA I ausgehen, potenziell erheblich beeinträchtigt werden. Infolge der Flächeninanspruchnahme (Beanspruchung von Wohnbereichen in Welzow, Proschim, Lindenfeld sowie von Infrastruktur und landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen) kann es gleichfalls potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutbelanges kommen. Auch der Grundwasserwiederanstieg, welcher unabhängig von der Durchführung der Braunkohlenpläne auftritt, kann zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutbelanges führen.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen (ZB 5, ZB 4, ZS3, GB 1)
- einer sozialverträglichen Umsiedlung, Ausweisung Ansiedlungsstandorte zur Schaffung der Möglichkeit einer gemeinsamen Umsiedlung (ZB 15, ZB 16, GB 5, ZB 21)
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadt Welzow (GB2)
- Bewahrung und Förderung der sorbischen / wendischen Kultur, Sprache und Tradition (GB 3, ZB17)
- Maßnahmen zur wirtschaftlichen Existenzsicherung und wirtschaftlichem Ausgleich (ZB 19, ZB 18 ZS 9)
- dem Grundwasserwiederanstieg vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden sowie deren gegebenenfalls erforderlichen Entschädigung (ZB 13)
- Vorbereitung und Schaffung neuer landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (ZB24, ZB25, ZB 26, ZS14)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- Ausweisung Ansiedlungsstandorte für Möglichkeit einer gemeinsamen Ansiedlung (ZB15, ZB 21)
- die (forstliche) Wiedernutzbarmachung (ZB 25, ZB 27, ZS 14) sowie
- die (landwirtschaftliche) Wiedernutzbarmachung (ZB 19, ZB 24; ZB 26, ZS 9), welche letztlich zur Vermeidung von Staub- und Lärmimmissionssituation führen.

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Schutzgutbelang „menschliche Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse)“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung bzw. Verminderung und Kompensation dieser Auswirkungen führen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden letztlich durch die Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft oder durch wirtschaftliche Unterstützung kompensiert werden.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang „Wohnumfeld (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion)“

Der Schutzgutbelang Wohnumfeld (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion) kann durch die Inanspruchnahme von Flächen für Freizeit- und Erholungsnutzung potenziell erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- die zeitnahe Wiedernutzbarmachung mit der Schaffung neuer Erholungsmöglichkeiten (GB I, ZS 1)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Neugestaltung einer vielfältig nutzbaren Bergbaufolgelandschaft mit hohem Freizeit- und Erholungswert sowie die Schaffung eines Restsees (ZB 11, ZS 7, ZS 8, ZB 26, ZB 27, ZS 14, ZB 28, ZB 29, ZS 12, ZK BFL, FK BFL)

Prüfergebnis des Schutzgutbelanges

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Schutzgutbelang „Wohnumfeld (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion)“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen des BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung bzw. Verminderung Kompensation dieser Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf den „Raumordnerischer Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft“

Der Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft kann durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen für Freizeit- und Erholungsnutzung potenziell erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- die Nutzung bindiger und kulturfähiger Substrate für die Herstellung der Abschlusschicht der neu geschaffenen Kippen (ZB 26)
- angemessene Entschädigungslösungen, Bereitstellung von Ersatzland (ZB19, ZB 25, ZS 9)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- Schaffung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (ZB 24, ZB 25, ZS 14), ZK BFL, FK BFL)

6 Erforderliche Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

Neben der grundsätzlichen Überwachung der Umsetzung der Planfestlegungen und des Eintretens der im Umweltbericht prognostizierten Auswirkungen, sind unvorhergesehen eintretende negative Auswirkungen zu überwachen, um frühzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Folgende prognostizierte Wirkungstypen sind auf ihre Auswirkungen zu überwachen:

- Flächeninanspruchnahme
- Staub- und Lärmemissionen
- Grundwasserabsenkung
- Nutzungsumwandlung der Oberfläche
- Grundwasserwiederanstieg

Folgende mögliche erhebliche Auswirkungen sind zu überwachen:

- Versauerungsneigung bei Grundwasserwiederanstieg
- Mobilisierung Altlasten bei Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg
- Boden-Setzungen/-Sackungen bei Grundwasserwiederanstieg

Dabei sind vom Bergbautreibenden, der den Braunkohlenplan auf der Basis der nachfolgenden Betriebsplanungen umsetzt, bereits bestehende Überwachungs- und Monitoringkonzepte fortzusetzen und den rechtlich vorgeschriebenen Prüfpflichten nachzukommen.

7 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen

Die Prüfung der Einhaltung der Festlegungen des Braunkohlenplans sowie die Planung von entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt in den nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplänen.

Dies betrifft

- die Flächeninanspruchnahme entsprechend des BKP,
- die Ableitung von Sumpfungswasser, da die konkrete Einleitung im BKP nicht geregelt wird,
- das Kippenführungsmanagement, welches der Versauerung entgegenwirkt,
- die Sanierung/Sicherung von Altlasten bei Beeinträchtigung bzw. Gefahr der Mobilisierung,
- die Wasserqualität der zu schaffenden Oberflächengewässer,
- Staub- und Lärmemissionen,
- mögliche Folgen von Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg.

Weiterhin sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung oder Umgestaltung der Restseen hinsichtlich einer umweltverträglichen Gestaltung und Ausführung durch wasserrechtliche Planfeststellung gem. § 67f WHG mit UVP durch die zuständige Wasserbehörde festzulegen.

Die Einstellung des stationären Endzustandes des Grundwassers erfolgt im Untersuchungsgebiet unabhängig von der Durchführung des BKP und im Übrigen werden in nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplänen Maßnahmen zur Verhinderung von grundwasserwiederanstiegbedingten Auswirkungen (insbesondere auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Altlasten) geplant.

Prüfbogen ZB 2

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(Brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 2
Bezeichnung der Festlegung:	Herstellung der Bergbaufolgelandschaft im ÄTA I mittels anfallender Abraummassen aus dem TA II
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 2 und Zielkarten „Abbaubereich und Sicherheitslinie - Änderungsbereich räuml. Teilabschnitt I“ und „Bergbaufolgelandschaft“

1	Textliche Festlegung
Brandenburg	
Ziel ZB 2	
Die aus dem Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II anfallenden Abraummassen sind überwiegend für den in Anlage 1 ausgewiesenen Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I zu verwenden. Sie werden eingesetzt zur Beseitigung eines ansonsten bestehenden Massendefizits und zur Herstellung einer mehrfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft.	

2	Zeichnerische Festlegung
Brandenburg:	Zielkarten „Änderungsbereich Teilabschnitt I“ und „Bergbaufolgelandschaft“

3 Ableitung Prüfgegenstand/Eingrenzung der zu prüfenden Inhalte

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Herstellung der Bergbaufolgelandschaft im ÄTA I mittels anfallender Abraummassen aus TA II	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: X ja O nein

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Schaffung von Voraussetzungen für die Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme. Es betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Schaffung der Voraussetzung für die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung von terrestrischen Flächen mit einem entsprechenden Nutzungspotenzial und so Verminderung des Verlustes an Landnutzflächen
- Schutzgut Boden
Schaffung der Basis für Herstellung kulturfähiger Böden für die geplante Folgenutzungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen infolge Flächeninanspruchnahme
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft
Schaffung der Voraussetzung zur zielgerichteten Herstellung der abiotischen Grundlage für biotische Entwicklung.

Prüfergebnis

Mit den - in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung - zu planenden Maßnahmen werden die Verluste an Landnutzflächen vermindert und die Basis für die Herstellung der abiotischen Grundlage für biotische Entwicklung und kulturfähiger Böden für die geplante Folgenutzungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme geschaffen.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

Diese Festlegung ist durch die Planung und Prüfung geeigneter und wirksamer Maßnahmen und Vereinbarungen in den nachfolgenden Planungsstufen, insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren umzusetzen.

Prüfbogen ZB 3

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 3
Bezeichnung der Festlegung:	Vermeidung unmittelbarer Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie durch die Gewinnung der Braunkohle
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB3 und Zielkarte „Abbaubereich und Sicherheitslinie - Änderungsbereich räuml. Teilabschnitt I

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 3
	Der Bereich zwischen Sicherheitslinie und Abbaugrenze (Sicherheitszone), der in Anlage 1 dargestellt ist, wird für die Errichtung der tagebaunotwendigen Infrastruktur und zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen als Vorranggebiet gesichert. Die bergbaulichen Tätigkeiten innerhalb der in Anlage 1 dargestellten Sicherheitslinie sind so zu planen und durchzuführen, dass durch die Gewinnung der Braunkohle bedingte unmittelbare Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie, soweit vorhersehbar, ausgeschlossen werden. Die Sicherheitslinie ist in allen raum- und sachbezogenen Planungen zu beachten und in entsprechende andere Pläne zu übernehmen. Die in der Anlage 1 des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II S. 614), im Übergangsbereich zwischen dem Teilabschnitt I und II dargestellte Sicherheitslinie im Bereich der Koordinaten ... wird aufgehoben.

2	Zeichnerische Festlegung
	Brandenburg: Zielkarte „Landinanspruchnahme Sicherheitslinie“

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	n
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	j
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
	X

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Einordnung der tagesbaunotwendigen Infrastruktur und Schutzmaßnahmen für angrenzende Nutzungen	0	0	0	0	0	0
Ausschluss der Veränderungen der Oberfläche außerhalb der Sicherheitslinie	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja** **O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 SCHUTZGUT WASSER, ASPEKT GRUNDWASSER

Umweltziele

Umweltziele entsprechend Tabelle 4 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Grundwasserdargebot und -menge als Bestandteile des Naturhaushaltes (nachhaltige Nutzungsfähigkeit)
- Grundwasserqualität, Geschüttheit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag
- Trink- und Brauchwasserversorgung (hier keine Trinkwassernutzung betroffen)

Prüfungsergebnis

Das Schutzgut Wasser, Aspekt Grundwasser kann infolge der Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzone (Bereich zwischen Sicherheitslinie und Grenze des Abbaubereiches) potentiell erheblich beeinträchtigt werden. Damit einher geht der Verlust von Grundwasserneubildungsflächen durch die Errichtung von bergbaueigenen Anlagen, die zeitlich begrenzt für die Führung des Tagebaus erforderlich sind (z.B. Randriegel, Dichtwand). Im Vergleich zur Festlegung ZB 1 ergeben sich durch die hier zu prüfende Festlegung jedoch keine zusätzlichen Auswirkungen. Die mit der Versiegelung von Teilflächen verbundenen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung ist als unerheblich einzustufen, da der Sicherheitsstreifen im Bereich der höchsten Grundwasserabsenkungsbeträge liegt.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung/Minderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich. Prüfergebnis

Durch die geprüfte Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Aspekt Grundwasser.

5.2 SCHUTZGUT WASSER, ASPEKT OBERFLÄCHENWASSER**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 4 und Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Ökologische Gewässerfunktion (Ökologisches Potenzial, Naturnähe, Struktur) und Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Wasserqualität / Vermeidung Gewässerverschmutzung (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit)
- Nachhaltige Wasserbewirtschaftung / Wassernutzung
- Hochwasserschutz

Prüfungsergebnis

Das Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächenwasser kann infolge der Einordnung von tagebautypischer Bebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherungstreifen nicht beeinträchtigt werden. Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung/Minderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Durch die geprüfte Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächenwasser.

5.3 SCHUTZGUT BODEN**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 3 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- natürliche Bodenfunktionen sowie Verbreitung der Böden
- Verbreitung der Böden (Leit- und Begleitbodenformen)
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen
- Ökologischer Zustand (Vorbelastung, einschließlich Altlasten und Belastbarkeit)
- Geologische/ingenieurgeologische Verhältnisse

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „natürliche Bodenfunktionen sowie Verbreitung der Böden“
Der Schutzgutbelang natürliche Bodenfunktionen sowie Verbreitung der Böden kann infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in die Sicherheitszone potenziell erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- räumliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Boden durch Gebot der Vermeidung unmittelbarer Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie durch die Gewinnung der Braunkohle“ (ZB 3) sowie
- Sanierung und Entsorgung der Altlasten bzw. ALVF (ZB 22)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Neuschaffung von kulturfähigen Böden im Zuge der Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der nutzbaren Bergbaufolgelandschaft (ZB 25, ZB 26, ZB 27)

Prüfergebnis

Bei Durchführung des Plans wird es durch die geprüfte Festlegung potenziell zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Schutzgutbelang „natürliche Bodenfunktionen sowie Verbreitung der Böden“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“

Der Schutzgutbelang „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ kann durch die Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in die Sicherheitszone erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- räumliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Boden durch Gebot der Vermeidung unmittelbarer Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie durch die Gewinnung der Braunkohle“ (ZB 3) sowie
- fachgerechte Untersuchung, Bergung, Sicherung und Dokumentation der Kulturgüter (ZB 23)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Neuschaffung von kulturfähigen Böden im Zuge der Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der nutzbaren Bergbaufolgelandschaft (ZB 25, ZB 26, ZB 27)

Prüfergebnis

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgutbelang „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“, können bei entsprechender Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherheitsstreifen bei Durchführung des Plans vermieden bzw. vermindert, jedoch nicht kompensiert werden.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Nutzungsfunktion“

Der Schutzgutbelang „Nutzungsfunktion“ kann infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherheitszone durch Inanspruchnahme von land-, forstwirtschaftlich und sonstigen Nutzflächen zumindest temporär erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- räumliche Begrenzung der Inanspruchnahme von natürlichen Böden (ZB 3)
- längstmögliche Aufrechterhaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1)
- Minimierung des Zeitraums zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung sowie frühzeitigen Nachnutzung nutzungsfähiger Bereiche der Bergbaufolgelandschaft (GB 1)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- Verwendung der Abraummassen aus dem TA II zur Herstellung einer mehrfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft im ÄTA I (ZB 2)
- Neuschaffung von kulturfähigen Böden im Zuge der Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der nutzbaren Bergbaufolgelandschaft (ZB 25, ZB 26, ZB 27)

Prüfergebnis

Bei Durchführung des Plans wird es durch die geprüfte Festlegung potenziell zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „Nutzungsfunktion“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang ökologischer Zustand (Vorbelastung, einschließlich Altlasten und Belastbarkeit)

Der Schutzgutbelang ökologischer Zustand (Vorbelastung, einschließlich Altlasten und Belastbarkeit) wird infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherheitsstreifen potenziell beeinträchtigt.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- Sanierung und Entsorgung der Altlasten bzw. ALVF (ZB 22)

Prüfergebnis

Bei Durchführung des Plans wird es durch die geprüfte Festlegung potenziell zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Schutzgutbelang „ökologischer Zustand“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, bzw. Verminderung von Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang geologisch/ingenieurgeologische Verhältnisse

Der Schutzgutbelang geologisch/ingenieurgeologische Verhältnisse kann infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherheitsstreifen nicht beeinträchtigt werden.

5.4 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Umweltziele

Umweltziele entsprechend Tabelle 2 und Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Biotope und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie faunistische Funktionsräume
- Arten und Lebensgemeinschaften
- Biotopverbund
- Biologische Vielfalt mit den Teilaspekten: Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt
- Schutzausweisungen nach nationalem Recht (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope)
- Europäisches Schutzgebietsnetz NATURA 2000 (FFH- und SPA-Gebiete)
- besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Biotope und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen, faunistische Funktionsräume sowie Arten und Lebensgemeinschaften

Mit der Beseitigung von Biotopen und Habitaten von Tierarten in der Sicherheitszone des TA II infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen verbunden ist der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Funktionen von Vegetationsbeständen. Betroffen ist deren Funktion als floristischer und faunistischer Lebensraum und die Bedeutung eines Teils dieser Strukturen als Geschützte Teile von Natur und Landschaft. Damit verbunden sind auch Lärm- und Staubbelastungen, welche potenziell zu Beeinträchtigungen führen können.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen werden getroffen bezüglich:

- Beschränkung der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen auf die Sicherheitszone (ZB 3, ZS 2, ZK AS-ÄTA I, FK AS)
- der zeitnahen Wiedernutzbarmachung (GB 1 ZS 1)
- der Vermeidung von Vergrämung und Verstaubung (ZB 4, ZB 5, ZB 6, ZS 4)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 6, ZB 7, ZB 24, ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, ZS 7, ZS 12, GS 13, ZS 14)

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne wird es durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgutbelang „Biotope und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie faunistische Funktionsräume sowie Arten und Lebensgemeinschaften“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Biotopverbund

Der Schutzgutbelang „Biotopverbund“ kann infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherungstreifen nicht beeinträchtigt werden, da er durch die Flächeninanspruchnahme durch den Abbaubetrieb ohnehin unterbrochen ist.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung/Minderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Durch die geprüfte Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „Biotopverbund“.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Biologische Vielfalt mit den Teilaspekten: Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt

Der Schutzgutbelang „Biologische Vielfalt mit den Teilaspekten: Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt“ kann infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherungstreifen potenziell beeinträchtigt werden, da Lebensräume einzelner Arten durch Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Staubbelastungen betroffen sein können.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen werden getroffen bezüglich:

- Beschränkung der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen auf die Sicherheitszone (ZB 3, ZS 2, ZK AS-ÄTA I, FK AS)
- der zeitnahen Wiedernutzbarmachung (GB 1 ZS 1)
- der Vermeidung von Vergrämung und Verstaubung (ZB 4, ZB 5, ZB 6, ZS 4)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 6, ZB 7, ZB 24, ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, ZS 7, ZS 12, GS 13, ZS 14)

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne wird es durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgutbelang Biologische Vielfalt mit den Teilaspekten: Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Schutzausweisungen nach nationalem Recht (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope)
Der Schutzgutbelang „Schutzausweisungen nach nationalem Recht (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope)“ kann infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherheitsstreifen potenziell beeinträchtigt werden, da sich das Naturdenkmal „Roskastanie“ Bahnsdorf (1002-1) innerhalb des Sicherheitsstreifens befindet.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen werden getroffen bezüglich:

- der zeitnahen Wiedernutzbarmachung mit schrittweisem Rückbau der Randbebauung (GB 1, ZS 1)
- Beschränkung der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen auf die Sicherheitszone (ZB 3, ZS 2, ZK AS-ÄTA I, FK AS)
- der zeitnahen Wiedernutzbarmachung (GB 1 ZS 1)
- der Vermeidung von Vergrämung und Verstaubung (ZB 4, ZB 5, ZB 6, ZS 4)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 6, ZB 7, ZB 24, ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, ZS 7, ZS 12, GS 13, ZS 14)

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne wird es durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgutbelang „Schutzausweisungen nach nationalem Recht“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Europäisches Schutzgebietsnetz NATURA 2000 (FFH- und SPA-Gebiete)
Der Schutzgutbelang „Europäisches Schutzgebietsnetz NATURA 2000 (FFH- und SPA-Gebiete)“ kann infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherheitsstreifen potenziell beeinträchtigt werden, da Teilflächen des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ im Schutzstreifen liegen.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen werden getroffen bezüglich:

- Vermeidung der Beeinträchtigung der als Erhaltungsziele festgelegten Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ (ZB 6)

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgutbelang „Europäisches Schutzgebietsnetz NATURA 2000 (FFH- und SPA-Gebiete)“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung dieser Auswirkungen führen.

5.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFT**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 6 und Kapitel 1.2.2.6

Schutzgutbelange

- Landschaftsbild
- Landschaftsbezogene Erholung
- Landschaftsverbund

Prüfungsergebnis**Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Landschaftsbild**

Der Schutzgutbelang Landschaftsbild wird innerhalb der Sicherheitslinie infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in die Sicherheitszone potenziell erheblich beeinträchtigt.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- zeitliche und räumliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme (ZB 1, ZK 1)
- längstmögliche Aufrechterhaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1)
- Beschränkung der Errichtung der bergbaulichen Infrastruktur auf die Sicherheitszone (ZB 3)
- zeitnahe Wiedernutzbarmachung (GB 1)
- räumliche und zeitliche Begrenzung der Grundwasserabsenkung (ZB 9)
- vorrangige Nutzung des Sumpfungswasser zur wasserwirtschaftlichen Stützung von Feuchtgebieten und von Oberflächengewässern (ZB 12)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, GB 6)
- den Grundwasserwiederanstieg (ZB 13)

Prüfergebnis

Bei Durchführung des Plans kann es, durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „Landschaftsbild“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, bzw. Verminderung dieser Auswirkungen führen. Die Kompensation erfolgt letztlich durch die Neugestaltung des Landschaftsbildes in der Bergbaufolgelandschaft.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Landschaftsbezogene Erholung

Der Schutzgutbelang Landschaftsbezogene Erholung innerhalb der Sicherheitslinie wird infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen (in die Sicherheitszone) potenziell erheblich beeinträchtigt.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- zeitliche und räumliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme (ZB 1, ZK 1)
- längstmögliche Aufrechterhaltung bisheriger Nutzungen (ZB 1)
- Beschränkung der Errichtung der bergbaulichen Infrastruktur auf die Sicherheitszone (ZB 3)
- zeitnahe Wiedernutzbarmachung (GB 1)
- räumliche und zeitliche Begrenzung der Grundwasserabsenkung (ZB 9)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, GB 6)
- den Grundwasserwiederanstieg (ZB 13)

Prüfergebnis

Bei Durchführung des Plans kann es, durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „Landschaftsbezogene Erholung“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, bzw. Verminderung dieser Auswirkungen führen. Die Kompensation erfolgt letztlich durch die Neugestaltung des Landschaftsbildes in der Bergbaufolgelandschaft.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Landschaftsverbund

Der Schutzgutbelang Landschaftsverbund wird innerhalb der Sicherheitslinie infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in die Sicherheitszone potenziell nicht beeinträchtigt.

Prüfergebnis

Bei Durchführung des Plans kann es, durch die geprüfte Festlegung zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „Landschaftsverbund“ kommen.

5.6 SCHUTZGUT KLIMA

Umweltziele

Umweltziele entsprechend Tabelle 5 und Kapitel 1.2.2.5

Schutzgutbelange

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Lokal- und Regionalklima
- Vermeidung Beeinträchtigung des Klimas durch klimarelevante Emissionen

Prüfungsergebnis

Das Schutzgut Klima, Schutzgutbelang Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher klimatischer Bedeutung für das Lokal- und Regionalklima kann infolge der Einordnung von tagebautypischer Bebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherheitsstreifen potenziell nur unerheblich beeinträchtigt werden. Auch sind mögliche Auswirkungen auf das Lokal- und Regionalklima durch Flächeninanspruchnahme und damit verbundene Freisetzung von pflanzen- und bodengebundenem Kohlenstoff als unerheblich einzustufen

Demzufolge sind in den BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung / Minderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Durch die Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne zu keinen potenziell nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

5.7 SCHUTZGUT LUFT**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 7 und Kapitel 1.2.2.7

Schutzgutbelange

- Begrenzung und Reduzierung der Emissionen/ Immissionen mit Luftschadstoffen
- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Begrenzung und Reduzierung der Emissionen / Immissionen mit Luftschadstoffen“

Der Schutzgutbelang „Begrenzung und Reduzierung der Emissionen/Immissionen mit Luftschadstoffen“ kann infolge der Einordnung von tagebaunotwendiger Bebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherungstreifen potenziell beeinträchtigt werden, da es durch die Randbebauung zu veränderten Ausbreitungsbedingungen kommen kann. Im Vergleich zur Festlegung ZB 1 ergeben sich durch die hier zu prüfende Festlegung jedoch keine zusätzlichen Auswirkungen, sodass auf den Prüfbogen zur Festlegung ZB 1 für weitere Ausführungen verwiesen wird. Mit Einstellung des Gewinnungsbetriebes und Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gehen die Emissionen auf Null zurück.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung/ Verminderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung potenziell zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Schutzgutbelang „Begrenzung und Reduzierung der Emissionen/Immissionen mit Luftschadstoffen“ kommen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität“

Der Schutzgutbelang „Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität“ kann infolge der Einordnung von tagebaunotwendiger Bebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherungstreifen potenziell durch die Inanspruchnahme von Waldflächen beeinträchtigt werden. Im Vergleich zur Festlegung ZB 1 ergeben sich durch die hier zu prüfende Festlegung jedoch keine zusätzlichen Auswirkungen, sodass auf den Prüfbogen zur Festlegung ZB 1 für weitere Ausführungen verwiesen wird.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung/ Verminderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne kann es, durch die geprüfte Festlegung zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Schutzgutbelang „Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden letztlich durch die Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft vollständig kompensiert.

5.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 8 und Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Bau- und Kulturdenkmale sowie
- Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen sowie
- sonstige Sachgüter (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung)

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen“

Die Schutzgutbelange Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen können infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherheitszone erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- fachgerechte Untersuchung, Bergung, Sicherung und Dokumentation der Kulturgüter (ZB 23)

Prüfergebnis

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgutbelange Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen, die bei Durchführung des Plans durch die Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherungstreifen bedingt werden, können in nachgeordneten Planungsstufen durch Maßnahmen entsprechend der entsprechenden Festlegung des BKP vermieden bzw. vermindert, jedoch nicht kompensiert werden.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Schutzgutbelang sonstige Sachgüter“

Der Schutzgutbelang „Sonstige Sachgüter mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung (Straßen, Rad- und Wanderwege, Flugplatz Welzow)“ kann infolge der Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in der Sicherheitszone potenziell erheblich bis zur vollständigen Beseitigung beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- rechtzeitige (vor Eintritt des Funktionsverlustes) Ersatzbauten für Verkehrsanbindungen sowie Ver- und Entsorgungsmedien, die durch bergbauliche Tätigkeit unterbrochen werden (ZB 29)
- Gewährleistung der ununterbrochenen Versorgung der Orte und Siedlungen, die im Randbereich des Tagebaus liegen, mit den technischen Medien während des gesamten Abbaueitraumes (ZB 29)
- Gewährleistung des Ausschlusses bergbaulicher Beeinträchtigungen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes auf der Strecke Cottbus – Senftenberg (ZB 29)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- frühestmögliche Wiederherstellung der unterbrochener Straßenverbindung zwischen Welzow und B 156 (ZB 29)
- Ausbau eines Wirtschaftswegenetzes auf den Kippen entsprechend der Nutzungsanforderungen (ZB 29)
- Herstellung eines Rad- und Wanderwegenetzes, unter Berücksichtigung vorhandener Anbindungen in der Bergnachbarlandschaft (ZB 29)

Prüfergebnis

Nachteilige Auswirkungen auf den Schutzgutbelang sonstige Sachgüter (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung), die bei Durchführung des Plans durch diese Festlegung bedingt werden, können in nachgeordneten Planungsstufen durch Maßnahmen entsprechend weiterer Festlegungen der BKP vermieden bzw. kompensiert werden.

5.9 SCHUTZGUT MENSCHEN, EINSCHLIESSLICH DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabelle 1 und Kapitel 1.2.2.1

Schutzgutbelange

- Schutz menschlicher Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
- Schutz Wohnumfeld (Räume Freizeit- und Erholungsfunktion)
- Raumordnerischer Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang „menschliche Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse)“

Der Schutzgutbelang „Schutz menschlicher Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse)“ kann infolge der Einordnung von tagebaunotwendiger Bebauung und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme potenziell erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Einordnung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherungstreifen werden diese potenziellen Beeinträchtigungen jedoch vermieden.

Schutzgutbelang Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung / Verminderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Durch die Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne potenziell zu keinen nachteilige erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, Schutzgutbelang „Schutz menschlicher Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse)“.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang „Wohnumfeld (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion) und raumordnerischen Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft“

Der Schutzgutbelang „Wohnumfeld (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion)“ kann infolge der Einordnung von tagebaunotwendiger Bebauung potenziell erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Einordnung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in den Sicherungstreifen werden diese potenziellen Beeinträchtigungen jedoch vermieden.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung / Verminderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Durch die Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne potenziell zu keinen nachteilige erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, Schutzgutbelang „Wohnumfeld (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion)“.

6 Erforderliche Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

Neben der grundsätzlichen Überwachung der Umsetzung der Planfestlegungen und des Eintretens der im Umweltbericht prognostizierten Auswirkungen, sind unvorhergesehen eintretende negative Auswirkungen zu überwachen, um frühzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Folgende prognostizierte Wirkungstypen sind auf ihre Auswirkungen im Sinne einer Kontrolle der Prognosen zu überwachen:

- Flächeninanspruchnahme
- Staub- und Lärmemissionen
- Nutzungsumwandlung der Oberfläche

Folgende mögliche potenziell erhebliche Auswirkungen sind zu überwachen:

- Mobilisierung Altlasten bei Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg

Dabei sind vom Bergbautreibenden, der den Braunkohlenplan auf der Basis der nachfolgenden Betriebsplanungen umsetzt, bereits bestehende Überwachungs- und Monitoringkonzepte fortzusetzen und den rechtlich vorgeschriebenen Prüfpflichten nachzukommen.

7 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

Die Prüfung der Einhaltung -Festlegungen des Braunkohlenplans sowie die Planung von entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt in den nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplänen.

Dies betrifft:

- die Flächeninanspruchnahme entsprechend der BKP
- die Sanierung/Sicherung von Altlasten bei Beeinträchtigung bzw. Gefahr der Mobilisierung
- Staub- und Lärmemissionen
- mögliche Folgen von Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg

Weiterhin sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung oder Umgestaltung der Restseen hinsichtlich einer umweltverträglichen Gestaltung und Ausführung durch wasserrechtliche Planfeststellung gem. § 67f WHG mit UVP durch die zuständige Wasserbehörde festzulegen.

Die Einstellung des stationären Endzustandes des Grundwassers erfolgt im Untersuchungsgebiet unabhängig von der Durchführung des BKP und im Übrigen werden in nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplänen Maßnahmen zur Verhinderung der vom Grundwasserwiederanstieg bedingten Auswirkungen (insbesondere auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Altlasten) geplant.

Prüfbogen ZB 4

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
brandenburgischer Teil

Nr. der Festlegung:	ZB 4
Bezeichnung der Festlegung:	Ausweisung Maßnahmen für zeitgerechte Gewährleistung des Immissionsschutzes für die tagebaunahen Siedlungen in den Betriebsplänen
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 4 und Zielkarte „Abbaubereich und Sicherheitslinie - Änderungsbereich räuml. Teilabschnitt I“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 4
	In den bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren sind planerische, technische sowie organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass die tagebaunahen Siedlungen Welzow, Neupetershain, Lindchen, Allmosen, Bahnsdorf, Lieske und die auf sächsischem Territorium liegenden Orte Klein Partwitz, Bluno und Sabrodt rechtzeitig vor schädlichen Immissionen, vor allem Staub und Lärm geschützt sind. Die Immissionsschutzmaßnahmen sind fortlaufend dem Stand der Technik anzupassen, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden umzusetzen sowie auf ihren Erfolg hin zu kontrollieren.

2	Zeichnerische Festlegung
	Brandenburg: Zielkarte „Landinanspruchnahme Sicherheitslinie“

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Planung Immissionsschutz in Betriebsplänen	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung des Braunkohlenplans durch diese Festlegung möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden im Prüfbogen ZB 3 beschrieben und bewertet.

Diese Festlegung kann zur **Vermeidung bzw. Verminderung** nachteiliger Umweltauswirkungen hinsichtlich folgender Schutzgüter bzw. Schutzgutbelange führen:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Schutz von Biotopen und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen, faunistische Funktionsräume sowie Arten und Lebensgemeinschaften durch Vermeidung von Vergrämung und Verstaubung
- Schutzgut Luft
Begrenzung und Reduzierung der Staub-Emissionen, deren Ausbreitung und daraus resultierenden Immissionen
- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Schutz der menschlichen Gesundheit durch Verminderung der Entstehung von Lärm- und Staub-Emissionen, deren Ausbreitung und daraus resultierender Immissionen in den zu schützenden Nutzungsflächen

Prüfergebnis

In den nachgeordneten Planungsstufen werden entsprechend der geprüften Festlegung „Maßnahmen in den Betriebsplänen für zeitgerechte Gewährleistung des Immissionsschutzes für die tagebaunahen Siedlungen“ Maßnahmen geplant, die eine Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter bzw. Schutzgutbelange und deren ökologischen Funktionen im Abbaubereich des TA II und Verkippungsbereich des TA I gewährleisten.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die qualitative und quantitative Eignung der sich aus der Festlegung ergebenden Maßnahmen zu prüfen sowie Umfang und Art der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens festzulegen.

Prüfbogen ZB 5

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 5
Bezeichnung der Festlegung:	Einschränkung der Staub- und Schwebstaubemissionen durch geeignete Maßnahmen
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB5 und Zielkarte „Abbaubereich und Sicherheitslinie - Änderungsbereich räuml. Teilabschnitt I“

1 Textliche Festlegung
Brandenburg
Ziel ZB 5
Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen auf den Betriebsflächen des Tagebaus, insbesondere auf noch nicht abschließend rekultivierten Kippenbereichen in exponierter Lage zu den am Tagebaurand liegenden Orten, einzuschränken.

2 Zeichnerische Festlegung
Brandenburg: Zielkarte „Landinanspruchnahme, Sicherheitslinie“

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,Zuordnung Prüfgruppe: **X****4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete**

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Minimierung Staub- und Schwebstaubemissionen	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X** ja **O** nein

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung des Braunkohlenplans wird es durch diese Festlegung zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen.

Diese Festlegung kann zur **Vermeidung bzw. Verminderung** nachteiliger Umweltauswirkungen hinsichtlich folgender Schutzgüter bzw. Schutzgutbelange führen:

- Boden
zur Vermeidung von Staubemissionen (Winderosion) von liegenden Betriebsflächen bzw. von zu schützenden Böden in der Bergbaunachbarlandschaft
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung von Biotopen und Biotopkomplexen als Lebensräume von Tieren und Pflanzen, faunistische Funktionsräume sowie Arten und Lebensgemeinschaften und damit verbunden von Schutzgebieten durch Vermeidung von Vergrämung und Verstaubung
- Luft
der Begrenzung und Reduzierung der Emissionen / Immissionen von Stäuben
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohnumfeldes durch Vermeidung von Staubimmissionen/ Verstaubung über den Luftpfad
-

Prüfergebnis

In den nachgeordneten Planungsstufen werden entsprechend der geprüften Festlegung „Einschränkung der Staub- und Schwebstaubemissionen durch geeignete Maßnahmen“ Maßnahmen geplant, die eine Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter bzw. Schutzgutbelange und deren ökologischen Funktionen im Abbaubereich des TA II und Verkipfungsbereich des TA I gewährleisten.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die qualitative und quantitative Eignung der sich aus der Festlegung ergebenden Maßnahmen zu prüfen sowie Umfang und Art der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens festzulegen.

Prüfbogen ZB 6

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 6
Bezeichnung der Festlegung:	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 6 und Zielkarten „Abbaubereich und Sicherheitslinie - Änderungsbereich räuml. Teilabschnitt I“ und „Bergbaufolgelandschaft“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 6
	Soweit es mit dem Betrieb des Tagebaus vereinbar ist, sind im Abbaubereich erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich von rechtlich besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie von besonders geschützten Arten zu vermeiden oder zu minimieren. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind vorrangig im Zuge der Wiedernutzbarmachung im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I und im räumlichen Teilabschnitt II gemäß Anlage 1 zu kompensieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind an anderer Stelle vorzusehen, wenn die notwendige Kompensation nicht im Rahmen der Wiedernutzbarmachung im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I und im räumlichen Teilabschnitt II erfolgen kann. Die als Erhaltungsziele festgelegten Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ in der Sicherheitszone sind zu erhalten.

2	Zeichnerische Festlegung
	Brandenburg: Zielkarten „Landinanspruchnahme,Sicherheitslinie“ und „Bergbaufolgelandschaft“

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung des Braunkohlenplans wird es durch diese Festlegung zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Diese Festlegung gebietet eine Vermeidung/Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im TA II. Mit der Festlegung wird gleichzeitig vorgegeben, dass unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig im Raum des Änderungsbereiches im TA I (ÄTA I) und des TA II zu kompensieren sind.

Das Gebot der Vermeidung bzw. Verminderung erheblichen Beeinträchtigungen bezieht sich auf die in der Zielkarte „Landinanspruchnahme, Sicherheitslinie“ ausgewiesene Sicherheitszone. Innerhalb des TA II erfolgt nur hier keine vollständige Flächeninanspruchnahme durch den Abbau (vgl. Prüfbogen ZB 3).

Dagegen ist der Braunkohlenabbau im ausgewiesenen „Abbaubereich TA II“ dieser Zielkarte mit dem temporären vollständigen Verlust der Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden sowie Wasser (Gewässer, Grundwasserleiterkomplex) verbunden.

- Schutzgut Boden
 - räumliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Böden durch Vermeidung unmittelbarer Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie
 - Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in die Sicherheitszone unter Berücksichtigung wertvoller Böden
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - räumliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Biotopen durch Vermeidung unmittelbarer Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie
 - Einordnung von tagebautypischer Randbebauung und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen in die Sicherheitszone unter Berücksichtigung wertvoller, insbesondere gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope
 - Freihaltung der Sicherheitszone, von tagebautypischer Randbebauung innerhalb des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“, insbesondere für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Mit der Festlegung erfolgt gleichzeitig eine verbindliche Lokalisierung der Kompensation der in der „Abgrabungsfläche TA II“ bei Plandurchführung auftretenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen (vgl. Prüfbogen ZB 1). Dies bezieht sich auf die oben genannten Schutzgüter von Natur und Landschaft und der ÄTA I und den TA II werden als vorrangiger Kompensationsraum vorgegeben.

- Schutzgut Boden
 - vorrangig Herstellung der Kippenmassive im ÄTA I, Herstellung des Seebeckens im TA II
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - vorrangige Entwicklung vielfältiger Biotope und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen, faunistische Funktionsräume sowie Arten und Lebensgemeinschaften durch kompensationsorientierte Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im ÄTA I und im TA II mit entsprechender Nutzflächenverteilung

Prüfergebnis

Die entsprechend der geprüften Festlegung in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Bergbaufolgelandschaft im ÄTA I und im TA II wird vorrangig auch die erforderliche Kompensation der durch Festlegungen der BKP bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere deren rechtlich besonders geschützter Teile gewährleisten.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind Umfang und Art der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere deren rechtlich besonders geschützter Teile sowie die erforderliche Kompensation zu ermitteln, zu planen und durch das bergbauliche Vorhaben im Zuge der Wiedernutzbarmachung umzusetzen. Die zu planenden Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu bewerten und bilanzieren.

Prüfbogen ZB 7

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 7
Bezeichnung der Festlegung:	Herstellung geeigneter vielfältiger abiotischer Standortbedingungen in der Bergbaufolgelandschaft als Grundlage einer am Kompensationsbedarf und der geplanten Flächennutzung orientierten biologischen Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft im TA II und ÄTA I
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 7 und Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 7
	In der zu gestaltenden Bergbaufolgelandschaft im Teilabschnitt II und im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I sind geeignete Standortfaktoren zu fördern, die in Verbindung mit der vorgesehenen Flächennutzung die Grundlage für vielfältige, naturnahe und in der Region seltene Lebensräume für Pflanzen und Tiere bilden. Die neu zu schaffenden Lebensräume sind vorrangig mit gebietsheimischem Artenspektrum herzustellen.
	Die im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I sowie im räumlichen Teilabschnitt II in Anlage 3 dargestellten Renaturierungsflächen dienen vorrangig dem Arten- und Biotopschutz und sind von intensiver Nutzung freizuhalten. Die Besiedlung ist durch geeignete Initialmaßnahmen zu fördern.
	Die Kompensation für zu ersetzende Biotope ist in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere auf den Renaturierungsflächen, im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I und im räumlichen Teilabschnitt II vorzunehmen.

2	Zeichnerische Festlegung
	Brandenburg: Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	X
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“,	Talsperre Spremberg	Koselmühlentfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Eingriffsausgleich vorrangig in ÄTA I	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung des Braunkohlenplans kann es durch diese Festlegung zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Die Festlegung gebietet die Bergbaufolgelandschaft so zu planen, dass eine Vielfalt solcher abiotischen Standortbedingungen geschaffen werden kann, die in Verbindung mit der vorgesehenen Flächennutzung die Grundlage für vielfältige, naturnahe und in der Region seltene Lebensräume für Pflanzen und Tiere bilden. Die Kompensation für in Anspruch genommene Biotope soll insbesondere in den Renaturierungsflächen innerhalb des ÄTA I und TA II erfolgen und vorrangig dem Arten- und Biotopschutz dienen.

Die Kompensation der mit der Durchführung des BKP verloren gegangenen abiotischen Schutzgüter des Naturhaushalts in der Bergbaufolgelandschaft, betrifft die Schutzgüter:

- Schutzgut Landschaft
Herstellung einer Bergbaufolgelandschaft, die auf den Kippen und im Restsee vielfältige Standorte mit Entwicklung in der Region seltener und regionaltypischer Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere in den Renaturierungsflächen aufweist
- Schutzgut Boden
Herstellung geeigneter Standorte mit der nutzungsorientierten Bodenentwicklung förderlichen vielfältigen Substrat- und Reliefverhältnissen
Herstellung geeigneter Standorte mit der nutzungsorientierten Bodenentwicklung förderlichen Substraten und Bodenwasserregime
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Herstellung einer Standortvielfalt als Basis der Entwicklung von Lebensraum- und Artenvielfalt
Herstellung Lebensraum- und Artenvielfalt als Kompensation für den bei Durchführung des Planes erfolgenden Eingriff in Natur und Landschaft (vgl. Umweltbericht, Anhang 8 und FIB U. BEAK 2013 A)

Herstellung vielfältiger Biotope und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen, faunistische Funktionsräume sowie Arten und Lebensgemeinschaften durch kompensationsorientierte Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im ÄTA I und TA II mit entsprechender Nutzflächenverteilung

Einbindung der Bergbaufolgelandschaft in das Biotopverbundsystem (vgl. Umweltbericht, Anhang 8 und FIB U. BEAK 2013 B)

Prüfergebnis

In den nachgeordneten Planungsstufen werden entsprechend der geprüften Festlegung Maßnahmen geplant, die eine Kompensation der Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der oben genannten Schutzgüter bzw. Schutzgutbelange im Abbaubereich des TA II dort und im ÄTA I gewährleisten.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind Umfang und Art des Eingriffs sowie der erforderlichen Kompensation zu ermitteln, die Kompensation zu planen und durch das bergbauliche Vorhaben im Zuge der Wiedernutzbarmachung umzusetzen. Die zu planenden Kompensationsmaßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan entsprechend der Eingriffsregelung zu bewerten und zu bilanzieren.

Prüfbogen ZB 8

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 8
Bezeichnung der Festlegung:	Vermeidung bzw. Kompensation von bergbaubedingten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Beeinträchtigungen von geschützten Arten außerhalb des Abbaubereiches
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 8

1 Textliche Festlegung
Brandenburg
Ziel ZB 8
Soweit mit dem Betrieb des Tagebaus vereinbar, sind außerhalb des Abbaubereiches Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich Beeinträchtigungen von rechtlich besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie geschützten Arten infolge bergbaulicher Wirkungen und infolge der Realisierung von Infrastrukturvorhaben zu vermeiden und, soweit nicht vermeidbar, zu kompensieren.

2 Zeichnerische Festlegung
-keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,Zuordnung Prüfgruppe: **X****4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete**

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“,	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Vermeidung bzw. Kompensation von bergbaubedingten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Beeinträchtigungen von geschützten Arten außerhalb des Abbaubereiches	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung des Braunkohlenplans kann es durch diese Festlegung zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung und der Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen, die infolge bergbaulicher Wirkungen (über den Wasser- oder Luftpfad) und infolge der Realisierung von bergbaubedingten Infrastrukturvorhaben außerhalb des Abbaubereiches Tagebaus Welzow-Süd bedingt sind. Mit dieser Festlegung wird der nachfolgenden Betriebsplanung eine entsprechende Planung aufgegeben, die insbesondere folgende Schutzgüter betrifft:

- Boden
 - Gewährleistung eines hydromorphen Bodenwasserhaushalts als Grundlage grundwasserabhängiger besonders wertvoller schützenswerter Landschafts- und Lebensräume im Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung außerhalb des Abbaubereiches des Tagebaus Welzow-Süd
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Arten- und Biotopschutz in grundwasserabhängigen, besonders wertvollen schützenswerten Landschafts- und Lebensräumen im Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung außerhalb des Tagebaus Welzow-Süd
 - soweit möglich, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch bergbaubedingten Neu- und Ausbau von Straßen, Wegen sowie Ver- und Entsorgungstrassen, Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter

Prüfergebnis

Mit den in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere von grundwasserabhängigen, besonders wertvollen schützenswerten Landschafts- und Lebensräumen im Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung außerhalb des Tagebaus Welzow-Süd zu vermeiden. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die Maßnahmen zu planen bzw. fortzuschreiben, die zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere von grundwasserabhängiger, besonders wertvoller schützenswerter Landschafts- und Lebensräume im Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung außerhalb des Tagebaus Welzow-Süd führen. Die zu planenden Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan entsprechend der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 9

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 9
Bezeichnung der Festlegung:	geringstmöglichstes räumliches und zeitliches Ausmaß der Grundwasserabsenkung und ihrer Auswirkungen
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 9

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 9
	Die Grundwasserabsenkung ist räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Notwendigkeiten so gering wie möglich gehalten werden. Die technischen Einrichtungen für entsprechende Gegenmaßnahmen sind landschaftsgerecht anzulegen und zu gestalten. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Wasser- und Naturhaushalt und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu deren Begrenzung sind ständig zu überwachen. Mittels einer Dichtwand sind negative Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf die Herstellung und die konzipierten Nutzungsziele der benachbarten Gewässer des Lausitzer Seenlandes auszuschließen. Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten ist über den Bestand der Dichtwand zu entscheiden.

2	Zeichnerische Festlegung
	- keine

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Beschränkung der Grundwasserabsenkung auf das bergsicherheitlich notwendige Maß und darüber hinaus gehende ökologische Anforderungen	0	0	0	0	0	0
Dichtwand gegenüber Lausitzer Seenkette	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der Braunkohlenpläne kann es durch diese Festlegung zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Diese Festlegung dient der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, die durch die mit der Flächeninanspruchnahme in TA II und im Änderungsbereich des TA I verbundene Grundwasserabsenkung bedingt sind. Es betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- Wasser, Aspekt Grundwasser
 - Minimierung der räumlichen Ausdehnung der Grundwasserabsenkung
 - Unterbindung der Beeinflussung von Grundwasser und indirekt von Oberflächengewässern südlich und westlich der Dichtwand
 - rechtzeitiges Reagieren auf unvorhergesehene Auswirkungen von Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg durch fortlaufendes hydrogeologisches Monitoring und ständigen Abgleich mit den Modellprognosen
- Wasser, Aspekt Oberflächengewässer
 - Verringerung der Beeinflussung von Oberflächengewässern durch Minimierung der Reichweite der Grundwasserabsenkung
 - Vermeidung der, infolge der Grundwasserabsenkung bedingten, Beeinträchtigungen von Gewässern des Lausitzer Seenlandes einschließlich des Altdöbener und Gräbendorfer Sees
 - rechtzeitiges Reagieren auf unvorhergesehene Auswirkungen von Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg auf die Restseen des Lausitzer Seenlandes und die Spree durch fortlaufendes hydrogeologisches Monitoring und ständigen Abgleich mit den Modellprognosen
- Boden
 - Minimierung des Wirkbereiches der Grundwasserabsenkung und der dadurch bedingten Entwässerung hydromorpher Böden
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Schutz von Biotopen- und Biotopkomplexen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen durch Minimierung des Wirkbereiches der Grundwasserabsenkung
 - rechtzeitiges Reagieren auf unvorhergesehene Auswirkungen von Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren bzw. rechtlich besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft durch fortlaufendes hydrogeologisches Monitoring und ständigen Abgleich mit den Modellprognosen
 - Vermeidung der, infolge Grundwasserabsenkung, bedingten Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten, die hinter der dem Tagebau abgewandten Seite der Dichtwand liegen (SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ und FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“)

Prüfergebnis

Mit den in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen wird der Wirkraum der Grundwasserabsenkung und damit der Raum dadurch bedingter möglicher Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter vermindert.

Mit der Dichtwand können für die Bereiche auf der Tagebau abgewandten Seite Beeinträchtigungen von Schutzgütern über den Grundwasserpfad vermieden bzw. ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung zum Bau der Dichtwand kommt es auch zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Landschaft innerhalb der Sicherheitszone (vgl. Prüfbogen ZB 3).

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die Maßnahmen zu planen bzw. fortzuschreiben, die zur räumlichen Begrenzung der Grundwasserabsenkung und ihrer Auswirkungen auf das bergsicherheitlich erforderliche Maß führen. Das betrifft insbesondere den Weiterbetrieb des hydrogeologischen Monitorings. Auf der Basis der Beobachtungsergebnisse sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter zu planen.

Im Betriebsplanverfahren ist gleichfalls die Dichtwand entsprechend dieser Festlegung zu planen. Der Bau der Dichtwand im Bereich der Sicherheitslinie und die dadurch bedingten negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind im Zuge der Wiedernutzbarmachung zu kompensieren.

Alle zu planenden Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan entsprechend der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 10

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 10
Bezeichnung der Festlegung:	längstmögliche Aufrechterhaltung der Bespannung des Zollhausteiches
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 10

1 Textliche Festlegung
Brandenburg
Ziel ZB 10
Die Wassereinleitung in den Zollhaustei ch ist zum Erhalt des Biotopcharakters solange aufrecht zu erhalten, wie es betriebstechnisch vertretbar ist. Für den im Abbaubereich des Tagebaus liegenden Teil des Oberen Landgrabens ist bei Bedarf rechtzeitig vor der Inanspruchnahme Ersatz zu schaffen.

2 Zeichnerische Festlegung
-keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe	
Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
	X
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein, Zuordnung Prüfgruppe: X	

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
längstmögliche Aufrechterhaltung der Bespannung des Zollhausteiches	0	0	0	0	0	0
rechtzeitiger Ersatz für Oberen Landgraben						

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der Braunkohlenpläne kann es durch diese Festlegung zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Diese Festlegung dient der zeitlichen Verminderung von Beeinträchtigungen, die durch die Flächeninanspruchnahme in TA II und die damit verbundene Grundwasserabsenkung auf den Zollhausteich bedingt werden. Es betrifft insbesondere die Schutzgüter:

- Wasser, Aspekt Oberflächengewässer
 - Verminderung von Beeinträchtigungen des gegenüber dem Untergrund abgedichteten künstlichen Oberflächengewässers Zollhausteich durch längstmögliche Einleitung von Sumpfungswässern
 - Verminderung von Beeinträchtigungen, die durch fehlende Nachsorge der Lausitzer Seenkette sowie der Flutung/Nachsorge und Einbindung des Welzower Sees in das regionale Gewässersystem entstehen würden, durch gegebenenfalls abschnittsweise Herstellung eines Neulaufs für den Oberen Landgraben
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - längstmöglicher Erhalt des Zollhausteiches als Biotop- und Habitatkomplex
 - Aufrechterhaltung der ökologischen Durchgängigkeit im Oberen Landgraben zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Flora und Fauna

Prüfergebnis

Mit der in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen, die den längstmöglichen Bestand des Zollhausteichkomplexes gewährleisten, können Beeinträchtigungen von Schutzgütern vermindert werden. Mit einer erforderlichenfalls notwendigen Planung, zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Funktionen des Oberen Landgrabens, werden nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter bei einem möglichen Neubau vermieden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind Maßnahmen, entsprechend der geprüften Festlegung, fortzuführen bzw. zu planen, die den längstmöglichen Bestand des Zollhausteichkomplexes gewährleisten.

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind erforderlichenfalls Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionen des Oberen Landgrabens, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planen.

Mit dem eventuellen Neubau eines Abschnittes des Oberen Landgrabens sind potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden, deren Kompensation in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren zu planen ist.

Diese Planungen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 11

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 11
Bezeichnung der Festlegung:	Flutung des Restloches bis auf eine Seespiegelhöhe von ca. 104 m NHN
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB11 und Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 11
	Die Flutung des Restloches und somit die Herstellung des Welzower Sees soll schnellstmöglich mit Hilfe von Fremdwasser überwiegend aus der Spree unter Beachtung der jeweils geltenden Bewirtschaftungsplanung bis auf eine Seespiegelhöhe von ca. 104 m NHN erfolgen. Durch geeignete wassermengen- und gütewirtschaftliche Maßnahmen ist einer Versauerung des entstehenden Wasserkörpers rechtzeitig und nachhaltig entgegenzuwirken. Die Voraussetzungen zur Erreichung des guten ökologischen Potentials entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu schaffen. Die Wasserqualität soll eine dauerhafte Erholungsnutzung und die Entwicklung eines für Bergbauseen typischen Fischbestandes im Sinne eines funktionsfähigen ökologischen Systems ermöglichen. Die Einbindung des Tagebausees in den regionalen Oberflächenwasserhaushalt, insbesondere dessen Anbindung an den Oberen Landgraben, ist zu ermöglichen.

2	Zeichnerische Festlegung
	Brandenburg: Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Flutung des Restloches bis auf eine Seespiegelhöhe von 104 m NHN mit Hilfe Fremdwasser						
mengen- und gütwirtschaftliche Minimierung der Versauerung des Wasserkörpers						
Schaffung Voraussetzungen zur Erreichung guten ökol. Potenzials	0	0	0	0	0	0
für Erholungsnutzung und Fischbestand erforderliche Wasserqualität						
Einbindung des Restsees in regionale Gewässersystem						

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung/Verminderung sowie der Kompensation von Beeinträchtigungen, die durch die Flächeninanspruchnahme, die Freilegung der geologischen Schichten und dass durch die Braunkohlegewinnung entstehende Massendefizit in TA II verursacht werden. Es betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- Wasser, Aspekt Grundwasser
 - durch Einhaltung einer maximalen Seespiegelhöhe von ca. 104 m NHN werden sich im stationären Endzustand gegenüber dem gegenwärtigen, durch den Bergbau abgesenkten, Grundwasserständen im Bereich des TA II und dessen unmittelbarer Umgebung um ca. 10 bis 14 m höhere Grundwasserstände einstellen.
- Wasser, Aspekt Oberflächengewässer
 - Sicherung einer guten Wasserqualität u. a. durch schnellstmögliche Flutung des Restloches mit Fremdwasser (Herstellung des Welzower Sees) im Zuge der Wiedernutzbarmachung
 - zur Vermeidung/Verminderung der Versauerung des Wasserkörpers
 - zur Schaffung Voraussetzungen zur Erreichung guten ökol. Potenzials des Restsees
 - zur Erreichung der für Erholungsnutzung und Fischbestand erforderliche Wasserqualität und
 - durch Einbindung des Welzower Sees in das regionale Gewässersystem über den Oberen Landgraben
- Boden
 - durch schnellstmögliche Flutung des Restsee zur Vermeidung/Verminderung geotechnischer Standsicherheitsprobleme an den Seeböschungen
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - durch Herstellung neuer vielfältiger Lebensräume einer hohen Anzahl wertgebender Pflanzen- und Tierarten durch Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit Restsee, einschließlich kleinräumig strukturierter Uferrandbereiche
 - durch Herstellung des Welzower Sees mit einer für die Ausbildung einer vielfältigen aquatischen Lebensgemeinschaft entsprechenden Wasserqualität sowie
 - durch Herstellung des ökologischen Verbunds des Welzower Sees mit anderen Fließ- und Stillgewässern im regionalen Gewässersystem über den Oberen Landgraben
- Landschaft
 - durch Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit einem großen Restsee
 - durch Herstellung des Welzower Sees mit guter Wasserqualität
 - durch Schaffung des Landschaftsverbunds des Welzower Sees mit anderen Fließ- und Stillgewässern im regionalen Gewässersystem über den Oberen Landgraben
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - durch Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit Welzower See mit hohem Freizeit- und Erholungswert durch Herstellung des Welzower Sees mit einer den festgesetzten Nutzungen, insbesondere die Erholungsnutzung entsprechenden Wasserqualität

Prüfergebnis

Mit der in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Herstellung des Welzower Sees können mit der Flächeninanspruchnahme verbundene Beeinträchtigungen kompensiert bzw. vermindert werden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die Maßnahmen zur Herstellung des Welzower Sees, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planen.
Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 12

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 12
Bezeichnung der Festlegung:	Verwendung der Sumpfungswässer und Gewährleistung der öffentlichen, gewerblichen und privaten Wasserversorgung
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB12

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 12
	Die öffentliche und gewerbliche Wasserversorgung nach Menge und Güte ist für die Dauer der bergbaulichen Einwirkung auf das Grundwasser zu gewährleisten.
	Das im Bereich des Tagebaus Welzow-Süd anfallende Sumpfungswasser ist unter Beachtung der jeweils geltenden Bewirtschaftungsplanung vorrangig
	- als Ersatzwasser für die Sicherstellung der bergbaulich beeinflussten öffentlichen Wasserversorgung,
	- zum Zwecke der wasserwirtschaftlichen Stützung von Feuchtgebieten und von Oberflächengewässern,
	- als Brauchwasser für den Industriepark Schwarze Pumpe, insbesondere für die Wasserversorgung des Kraftwerks mit dem Ziel der Mehrfachnutzung des gehobenen Grundwassers einzusetzen.
	Dabei ist das Prinzip der sparsamen und nachhaltigen Wasserbewirtschaftung nach Maßgabe der jeweils geltenden Bewirtschaftungsplanung anzuwenden.
	Bei der Einleitung von Sumpfungswässern in Fließgewässer sind Wasserqualitäten einzuhalten, die eine konditionsfreie Einleitung gestatten. Dabei ist die Sulfatbelastung in der Spree nach Maßgabe der jeweils geltenden Bewirtschaftungsplanung so gering wie möglich zu halten.

2	Zeichnerische Festlegung
	keine

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	n
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	j
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
	X

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Gewährleistung der öffentlichen, gewerblichen und privaten Wasserversorgung nach Menge und Güte						
Verwendung des Sumpfungswassers						
Prinzip der sparsamen und nachhaltigen Wasserbewirtschaftung	0	0	0	0	0	0
Einhaltung ausreichender Wasserqualität zur konditionierungsfreien Wasser-einleitung in Fließgewässer						
dabei geringstmögliche negative Auswirkung auf Sulfatbelastung der Spree						

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen**SCHUTZGUT WASSER, ASPEKT OBERFLÄCHENWASSER****Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabellen 4 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Ökologische Gewässerfunktion (Ökologisches Potenzial, Naturnähe, Struktur) und Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Wasserqualität / Vermeidung Gewässerverschmutzung (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit)

Prüfungsergebnis**Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang „Ökologische Gewässerfunktion und Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes“**

Der Schutzgutbelang „Ökologische Gewässerfunktion und Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes“ kann durch die Einleitung von Sumpfungswasser bei fehlender Qualität erheblich beeinträchtigt werden. Parallel führt die Einleitung von Sumpfungswasser zur Stützung der Mindestwasserführung und des Wasserbedarfs der Feucht- und Quellgebiete.

Die Festlegung beinhaltet Vorgaben zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen:

- Einhaltung der für eine konditionsfreie Einleitung erforderlichen Wasserqualitäten bei der Einleitung von Sumpfungswässern in Fließgewässer
- nach Maßgabe der jeweils geltenden Bewirtschaftungsplanung so gering wie mögliche Sulfatbelastung in der Spree

Prüfergebnis der Schutzgutbelange

Bei Durchführung des Plans kann es durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „Ökologische Gewässerfunktion und Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes“ kommen. Entsprechend weiterer Maßgaben der Festlegung werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang „Wasserqualität / Vermeidung Gewässerverschmutzung“

Der Schutzgutbelang „Wasserqualität / Vermeidung Gewässerverschmutzung“ kann durch die Einleitung von Sumpfungswässern potenziell beeinträchtigt werden.

Die Festlegung beinhaltet Vorgaben zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen:

- Stützung von Oberflächengewässern mit quantitativ ausreichendem Ökowasser
- Sicherstellung der entsprechend der erforderlichen Nutzung notwendigen Wasserqualität

Prüfergebnis des Schutzgutbelangs

Bei Durchführung des Plans kann es, durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „Wasserqualität / Vermeidung Gewässerverschmutzung“ kommen. Entsprechend weiterer Maßgaben der Festlegung werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Auswirkungen führen.

WEITERE SCHUTZGÜTER

Weiterhin kann diese Festlegung zur Vermeidung bzw. Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen hinsichtlich folgender Schutzgüter bzw. Schutzgutbelange führen:

- Boden
Stützung hydromorpher und Moorböden in Feuchtgebieten mit quantitativ ausreichendem Ökowasser
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
Stützung der Wasserversorgung von Feuchtlebensräumen mit quantitativ und qualitativ ausreichenden Ökowasser
Stützung der ökologischen Mindestabflüsse in den Fließgewässern und Stützung der Wasserversorgung von Feuchtlebensraumtypen in den FFH-Gebieten mit quantitativ und qualitativ ausreichenden Ökowasser
- Wasser (Mensch)
Gewährleistung der mengenmäßig ausreichenden öffentlichen Wasserversorgung und der Brauchwasserversorgung des Industrieparks Schwarze Pumpe während der Grundwasserabsenkung

Prüfergebnis

Mit der in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Einleitung von Sumpfungswasser können mit der Grundwasserabsenkung verbundene Beeinträchtigungen vermindert werden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die erforderlichen Maßnahmen für Verwendung der Sumpfungswässer zur Stützung der Abflüsse in den Fließgewässern sowie der hydromorphen und Moorböden und Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu planen, ohne diese erheblich zu beeinträchtigen. Die gilt insbesondere für die FFH-Gebiete, deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 13

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 13
Bezeichnung der Festlegung:	Gewährleistung eines nachbergbaulich weitgehend selbstregulierenden und nachsorgefreien Gebietswasserhaushaltes
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 13

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 13
	Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass sich nachbergbaulich ein weitgehend selbstregulierender und nachsorgefreier Gebietswasserhaushalt als endgültiger Zustand einstellen kann. Dauerhafte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg sind möglichst zu vermeiden.
	Grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungserscheinungen im Kippenkörper ist durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende zielgerichtete technisch / organisatorische Maßnahmen entgegen zu wirken.
	Durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch belastetes Grundwasser soweit wie möglich zu vermeiden.
	Die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstieges sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

2	Zeichnerische Festlegung
	-keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolandschaft“	„Bergbaufolandschaft bei Hoyerswerda“,	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolandschaft Bluno“
Gewährleistung eines nachbergbaulich weitgehend selbstregulierenden und nachsorgefreien Gebietswasserhaushaltes						
Vermeidung dauerhafter Beeinträchtigungen durch Grundwasserwiederanstieg	0	0	0	0	0	0
Vermeidung Beeinträchtigungen Oberflächengewässer durch belastetes Grundwasser						

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen, die durch die Grundwasserabsenkung infolge des Braunkohlenabbaus verursacht wurden. Es betrifft insbesondere die Schutzgüter:

- Wasser, Aspekt Grundwasser
 - Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen erfolgt großräumig unabhängig von Durchführung des BKP.
 - Grundwasserstände im stationären Endzustand in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes (zentral, westlich und südlich des Tagebaues Welzow-Süd) werden unterhalb der vorbergbaulichen Situation liegen.
 - Durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen der Kippenführung wird das Versauerungspotenzial des Kippenkörpers und damit des Kippengrundwassers bei Grundwasserwiederanstieg vermindert.
- Wasser, Aspekt Oberflächengewässer
 - Von der erfolgenden oder nicht erfolgenden Perforation der Dichtwand gesteuerten Entwicklung des Wasserspiegels im Welzower See, davon abhängige Notwendigkeit einer Regulierung des Seewasserstandes.
 - Durch die Verminderung der Versauerung des Kippengrundwassers wird das Potenzial zur Versauerung des Restsees vermindert.
- Boden
 - Durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planenden Maßnahmen der Kippenführung wird die Lage und Art der einzubringenden Kippsubstrate so geplant, dass das Versauerungspotenzial verringert wird.
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Nach dem Grundwasserwiederanstieg, der sich im stationären Endzustand dem vorbergbaulichen Zustand annähert, Ausbildung von potenziellen Feuchtgebieten (Grundwasserflurabstände ≤ 2 m unter GOK) mit Entwicklung einer entsprechenden Flora und Fauna.
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Mit in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen werden Beeinträchtigungen von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen durch den vom Grundwasserwiederanstieg vermieden.
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Mit der Beeinträchtigung von Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen einhergehende mögliche Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Menschen werden mittels, auf der Festlegung beruhenden Maßnahmen, vermieden.
 - Die Beeinträchtigung von Nutzflächen durch den Grundwasserwiederanstiegs werden, mittels auf der Festlegung beruhenden Maßnahmen, vermieden.

Prüfergebnis

Mit den, in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen für die Gewährleistung eines nachbergbaulich weitgehend selbstregulierenden und nachsorgefreien Gebietswasserhaushaltes, können die Beeinträchtigungen der Grundwasserabsenkung kompensiert werden. Mit den zu planenden Maßnahmen zum Schutz von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen werden diesbezügliche Beeinträchtigungen vermieden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die Maßnahmen für die Gewährleistung eines nachbergbaulich weitgehend selbstregulierenden und nachsorgefreien Gebietswasserhaushaltes entsprechend der Festlegung sowie die Maßnahmen für die Regulierung des Grundwasserstands so zu planen, dass Beeinträchtigungen von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen vermieden werden.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 14

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 14
Bezeichnung der Festlegung:	Entschädigung von Bergschäden
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 14

1 Textliche Festlegung
Brandenburg
Ziel ZB 14
Die durch die bergbauliche Tätigkeit auftretenden Bergschäden sind nach Maßgabe des Bundesberggesetzes durch den Bergbautreibenden zu entschädigen.

2 Zeichnerische Festlegung
- keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	j und/oder
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	j
Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)	X
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	n
Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)	
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	
Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)	n
Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,	Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenteufel	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Entschädigung von Bergschäden	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen
--

Aus der Festlegung des BKP ist kein Einwirkungstyp mit potenziellen Umweltauswirkungen ableitbar. Die Festlegung besitzt keinen konkreten Raumbezug.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

- keine-

Prüfbogen ZB 15

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 15
Bezeichnung der Festlegung:	sozialverträgliche Umsiedlung
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 15 i. V. m. Zielkarte „Abbaubereich und Sicherheitslinie - Änderungsbereich räuml. Teilabschnitt I“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 15
	Die, aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme des Wohnbezirks V und von Teilen des Liesker Weges und des Ortsteils Proschim / Prožym der Stadt Welzow sowie von Lindenfeld im Ortsteil Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland, erforderlichen Umsiedlungen der Einwohner (Eigentümer und Mieter) sind sozialverträglich zu gestalten. Die Mitwirkung und Mitgestaltung der, von der Umsiedlung, betroffenen Einwohner bei der Vorbereitung und Durchführung der Umsiedlung ist zu gewährleisten. Im Rahmen des Umsiedlungsprozesses ist der Erhalt der kommunalen Gemeinschaft und der sozialen Bindungen in den umzusiedelnden Orten möglichst durch eine gemeinsame Umsiedlung zu fördern. Unbeschadet der Orientierung auf eine gemeinsame Umsiedlung sind auch die Interessen derjenigen Einwohner, die nicht an einer gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen wollen und sich für eine Wiederansiedlung an einem anderen Standort entscheiden, angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten der Umsiedlung hat der Bergbautreibende zu tragen.

2	Zeichnerische Festlegung
	Zielkarte Abbaubereich und Sicherheitslinie; Änderungsbereich räumlicher Teilabschnitt I (ÄTA I)

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
sozialverträgliche Umsiedlung	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Verminderung von Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit (Physis und Psyche) sowie gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die durch die erforderlichen Umsiedlungen von Menschen entstehen können. Es betrifft insbesondere das Schutzgut:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Durch sozialverträgliche Umsiedlung der betroffenen Menschen wird den erheblichen Beeinflussungen der Betroffenen (Physis und Psyche) entgegen gewirkt und es werden Auswirkungen auf ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse vermindert.

Prüfergebnis

Entsprechend der geprüften Festlegung wird mit den in nachgeordneten Planungsstufen zu planenden Maßnahmen für eine sozialverträgliche Umsiedlung der betroffenen Menschen eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit sowie ihrer Wohn- und Arbeitsverhältnisse vermindert.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen für eine sozialverträgliche Umsiedlung der betroffenen Menschen so zu planen, dass Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit sowie ihrer Wohn- und Arbeitsverhältnisse verringert werden.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 16

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 16
Bezeichnung der Festlegung:	Erhalt wohn- und lebenswerter Verhältnisse während der Umsiedlung
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 16

1 Textliche Festlegung
Brandenburg
Ziel ZB 16
Die, von der Umsiedlung betroffenen, Orte/Ortsteile sind während der gesamten Umsiedlung wohn- und lebenswert zu erhalten. Dazu gehören neben der Sicherung der Grundversorgung und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Infrastruktur auch die Förderung des Gemeinschaftslebens sowie die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit.

2 Zeichnerische Festlegung
-keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)	
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)	X
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)	

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein, Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Erhalt wohn- und lebenswerter Verhältnisse während der Umsiedlung	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Verminderung von Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit (Physis und Psyche) sowie gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die durch die erforderlichen Umsiedlungen von Menschen entstehen können. Es betrifft insbesondere das Schutzgut:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Durch Aufrechterhaltung wohn- und lebenswerter Verhältnisse in den von der Umsiedlung betroffenen Orte/Ortsteile während der gesamten Umsiedlung wird der erheblichen Beeinflussung der Betroffenen (Physis und Psyche) entgegen gewirkt und es werden Auswirkungen auf ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse vermindert.

Prüfergebnis des Schutzgutbelangs

Entsprechend der geprüften Festlegung wird mit den, in nachgeordneten Planungsstufen zu planenden, Maßnahmen für die Aufrechterhaltung wohn- und lebenswerter Verhältnisse während der Umsiedlung der betroffenen Menschen eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit sowie ihrer Wohn- und Arbeitsverhältnisse vermindert.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen für die Aufrechterhaltung wohn- und lebenswerter Verhältnisse so zu planen, dass Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit sowie ihrer Wohn- und Arbeitsverhältnisse verringert werden. Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 17

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 17
Bezeichnung der Festlegung:	Bewahrung und Förderung der sorbisch/wendischen Traditionen für die Bevölkerung des Ortsteils Proschim
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB17

1 Textliche Festlegung
Brandenburg
Ziel ZB17
Für die Bevölkerung des Ortsteils Proschim / Prožym der Stadt Welzow sind die Möglichkeiten zur Bewahrung und Förderung der sorbischen / wendischen Kultur, Sprache und Tradition unter den Bedingungen der Umsiedlung zu erhalten, gegebenenfalls zu verbessern und damit eine Basis für eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu schaffen

2 Zeichnerische Festlegung
- keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

nach Anhang 1.1: Prüfgruppe II

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Bewahrung und Förderung der sorbisch/wendischen Traditionen für die Bevölkerung des Ortsteils Proschim	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Verminderung und Kompensation von mit der Inanspruchnahme des Ortsteils Proschim und der Umsiedlung der Einwohner verbundenen Beeinträchtigungen der sorbisch/wendischen Kultur, Sprache und Tradition. Es betrifft insbesondere das Schutzgut:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - o Mit in den nachgeordneten Planungsstufen zu planenden Maßnahmen und Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass die sorbisch/wendischen Kultur, Sprache und Traditionen der umzusiedelnden Einwohner erhalten bleiben und so eine Basis für eine kontinuierliche Weiterentwicklung geschaffen wird.

Prüfergebnis

Entsprechend der geprüften Festlegung wird mit den, in nachgeordneten Planungsstufen zu planenden Maßnahmen für den Erhalt der sorbisch/wendischen Kultur, Sprache und Traditionen der umzusiedelnden Einwohner die Basis für eine kontinuierliche Weiterentwicklung geschaffen und es werden diesbezügliche Beeinträchtigungen kompensiert.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen zum Erhalt der sorbisch/wendischen Kultur, Sprache und Traditionen der umzusiedelnden Einwohner so zu planen, dass diese Basis für eine kontinuierliche Weiterentwicklung sind und es zu keinen Beeinträchtigungen der vorhandenen Traditionen kommt.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 18

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 18
Bezeichnung der Festlegung:	Verlagerung von Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 18

1	Textliche Festlegung
Brandenburg	
Ziel ZB 18	
Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die im Abbaubereich liegen und daher ihre Geschäftstätigkeit am bisherigen Geschäftsort aufgeben müssen, sind – auf Wunsch der Betroffenen – zu verlagern. Die Existenz eines zu verlagernden gewerblichen Betriebes soll durch die Verlagerung nicht gefährdet werden.	

2	Zeichnerische Festlegung
Brandenburg: Zielkarte „Landinanspruchnahme Sicherheitslinie“	

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)	
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)	
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)	

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein, Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Verlagerung von Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient der Vermeidung von mit der Inanspruchnahme des TA II verbundenen Beeinträchtigungen von Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben und deren Weiterexistenz. Es betrifft insbesondere das Schutzgut:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - o Vermeidung existenzbedrohender Beeinträchtigung von Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben durch die bergbauliche Flächeninanspruchnahme

Prüfergebnis

Mit den, in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen wird die existenzbedrohende Beeinträchtigung von Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben durch die bergbauliche Flächeninanspruchnahme vermieden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen für die Weiterexistenz von Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe bei Flächeninanspruchnahme so zu planen, dass diese dadurch nicht in ihrer Existenz bedroht werden.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 19

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 19
Bezeichnung der Festlegung:	Sicherung der Existenz vom Abbau betroffener landwirtschaftlicher Betriebe
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB19 und Zielkarte „Landinanspruchnahme Sicherheitslinie - Änderungsbereich räuml. Teilabschnitt“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 19
	Die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegen und durch bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden, soll durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet werden. In der Bergbaufolgelandschaft des Änderungsbereiches des räumlichen Teilabschnittes I werden Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung als teilweiser Ersatz für die, im räumlichen Teilabschnitt II in Anspruch zu nehmenden, Flächen ausgewiesen (siehe Ziel 25). Durch die bergbauliche Tätigkeit entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen. Ersatzland (auch Pachtland) ist im größtmöglichen Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität sowie der Lage zum Betrieb bereitzustellen. Bei der Umsetzung eines solchen Ausgleichs soll, soweit möglich, insbesondere in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht auf die betrieblichen Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden.

2	Zeichnerische Festlegung
Brandenburg:	Zielkarte „Landinanspruchnahme Sicherheitslinie; Änderungsbereich räumlicher Teilabschnitt (ÄTA I)“

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Sicherung der Existenz vom Abbau betroffener landwirtschaftlicher Betriebe	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung/Verminderung und Kompensation von mit der Inanspruchnahme des TA II verbundenen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen als Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe. Es betrifft das Schutzgut:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - o Vermeidung existenzbedrohender Beeinträchtigung der Nutzflächenbasis landwirtschaftlicher Betriebe vor der Flächeninanspruchnahme.
 - o Kompensation von Verlusten bei der Nutzflächenbasis landwirtschaftlicher Betriebe in der Bergbaufolgelandschaft.
 - o Verringerung der Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme zur Gewährleistung einer ausreichenden Nutzflächenbasis über den gesamten Planungszeitraum.

Prüfergebnis

Mit dem geprüften Ziel wird im BKP festgelegt, dass durch eine entsprechende Maßnahmenplanung in den nachgeordneten Planungsstufen, eine existenzbedrohende Beeinträchtigung der Nutzflächenbasis landwirtschaftlicher Betriebe vor der Flächeninanspruchnahme vermieden bzw. in der Bergbaufolgelandschaft kompensiert werden soll. Es ist im BKP festgelegt, dass so geplant werden soll, dass die Nutzflächenbasis für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe ausreicht.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen für die Gewährleistung einer ausreichenden Nutzflächenbasis landwirtschaftlicher Betriebe so zu planen, dass diese mit der Flächeninanspruchnahme nicht in ihrer Existenz bedroht werden.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 20

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 20
Bezeichnung der Festlegung:	Zeitraumen der Umsiedlung
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 20

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 20
	Die zeitliche Tagebauentwicklung erfordert den Abschluss der Umsiedlung der Einwohner von
	- Welzow, Wohnbezirk V bis 2022
	- Welzow, Ortsteil Proschim bis 2024
	- Welzow, Teilumsiedlung Liesker Weg bis 2031
	- Neu-Seeland, Siedlung Lindenfeld bis 2035.
	Die Planung, die Erschließung und die Bebauung der möglichen Ansiedlungsstandorte sind so zu organisieren, dass diesem Zeitrahmen entsprochen werden kann.

2	Zeichnerische Festlegung
	keine

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	j und/oder
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	j
	X
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	n
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
	n

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
zeitliche Abfolge der Umsiedlung	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Aus der Festlegung des BKP ist kein Einwirkungstyp mit potenziellen Umweltauswirkungen ableitbar.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

Die zeitliche Terminieren der Umsiedlungen sowie Planung der rechtzeitigen Erschließung der Ansiedlungsstandorte ist in den nachgeordneten Planungsstufen mit Maßnahmen konkret zu untersetzen.

Prüfbogen ZB 21

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 21
Bezeichnung der Festlegung:	Umsiedlungsstandorte
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB21 und Zielkarte „Ansiedlungsstandorte“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 21
	Für die umzusiedelnden Bereiche der Stadt Welzow - Wohnbezirk V und Teile des Liesker Weges - wird der in Anlage 4 dargestellte innerstädtische Ansiedlungsstandort (Am Clarasee; Grüne Mitte; Am Stadtrand Nord) als Vorranggebiet ausgewiesen. Der in Anlage 4 dargestellte Bereich nördlich von Welzow wird als Vorranggebiet für einen zusätzlichen Ansiedlungsstandort ausgewiesen. Für den umzusiedelnden Ortsteil Proschim / Prožym der Stadt Welzow wird der, in der Anlage 4, dargestellte Bereich im Ortsteil Terpe der Stadt Spremberg als Vorranggebiet ausgewiesen. Auf Antrag der Stadt Welzow kann der Ansiedlungsstandort durch einen späteren Braunkohlenplan - sachlicher Teilplan Umsiedlung Proschim / Prožym - überprüft und ggf. geändert werden. Die Umsiedler sind in die Wahl und in die planerische Vorbereitung der Ansiedlungsstandorte einzubeziehen, um Ortsbereiche zu schaffen, die von den Vorstellungen ihrer zukünftigen Einwohner, hinsichtlich ihrer Struktur, ihres Erscheinungsbildes und der von ihnen gewünschten Wohnformen, geprägt sind.

2	Zeichnerische Festlegung
	Brandenburg: Zielkarte „Ansiedlungsstandorte“

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	n
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	j
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
	X

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühtenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Flächeninanspruchnahme durch Umsiedlungsstandorte	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen**SCHUTZGUT WASSER, ASPEKT GRUNDWASSER**

Umweltziele

Umweltziele entsprechend Tabelle 4 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Grundwasserdargebot und -menge als Bestandteile des Naturhaushaltes (nachhaltige Nutzungsfähigkeit)
- Grundwasserqualität, Grundwassergeschüttheit
- Trink- und Brauchwasserversorgung (hier keine Trinkwassernutzung betroffen)

Prüfungsergebnis

Durch die geprüfte Festlegung kommt es zu keinen weiteren erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgutbelange des Schutzgut Wasser, Aspekt Grundwasser Grundwasser Die Neuversiegelung von unbebauten Flächen führen zu einer Minderung der Grundwasserneubildung, welche jedoch aufgrund der Flächengröße, der vorhandenen Vorbelastung und möglicher Minderungsmaßnahmen (randliche Versickerung) als unerheblich einzustufen ist.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung/Minderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

SCHUTZGUT WASSER, ASPEKT OBERFLÄCHENWASSER

Umweltziele

Umweltziele entsprechend Tabelle 4 und Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Ökologische Gewässerfunktion (Ökologisches Potenzial, Naturnähe, Struktur) und Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Wasserqualität / Vermeidung Gewässerverschmutzung (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit)
- Nachhaltige Wasserbewirtschaftung / Wassernutzung
- Hochwasserschutz

Prüfungsergebnis

Das Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächenwasser kann durch die Ausweisung der Ansiedlungsstandorte und mögliche Nutzung nicht erhebliche beeinträchtigt werden.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung/Minderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Umweltziele

Umweltziele entsprechend Tabelle 2 und Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Biotope und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie faunistische Funktionsräume
- Arten und Lebensgemeinschaften
- Biologische Vielfalt mit den Teilaspekten: Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Biotope und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen, faunistische Funktionsräume sowie Arten und Lebensgemeinschaften

Mit der Beseitigung und Überprägung von Biotopen und Habitaten von Tierarten in den Ansiedlungsstandorten infolge Siedlungsentwicklung und Entwicklung der Infrastruktur verbunden ist der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Funktionen von Vegetationsbeständen. Betroffen ist deren Funktion als floristischer und faunistischer Lebensraum und der Bedeutung eines Teils dieser Strukturen als Geschützte Teile von Natur und Landschaft. Damit verbunden sind auch Lärmbelastungen, welche potenziell zu Beeinträchtigungen führen können.

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 6, ZB 7, ZB 24, ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, ZS 7, ZS 12, GS 13, ZS 14
- den Grundwasserwiederanstieg (ZB 13, ZS 7).

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne kann es durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgutbelang „Biotope und Biotopkomplexe als Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie faunistische Funktionsräume sowie Arten und Lebensgemeinschaften“ kommen. In der nachgeordneten Bauleitplanung werden Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Biologische Vielfalt mit den Teilaspekten: Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt

Der Schutzgutbelang „Biologische Vielfalt mit den Teilaspekten: Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt“ kann infolge Siedlungsentwicklung und Entwicklung der Infrastruktur potenziell beeinträchtigt werden, da Lebensräume einzelner Arten durch Flächeninanspruchnahme betroffen sein können.

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- die Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft (ZB 6, ZB 7, ZB 24, ZB 25, ZB 26, ZB 27, ZB 28, ZS 7, ZS 12, GS 13, ZS 14

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne kann es durch die geprüfte Festlegung potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgutbelang Biologische Vielfalt mit den Teilaspekten: Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt“ kommen. In der nachgeordneten Bauleitplanung werden Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation dieser Auswirkungen führen.

SCHUTZGUT BODEN**Umweltziele**

Umweltziele entsprechend Tabellen 3 und Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- natürliche Bodenfunktionen sowie Verbreitung der Böden (Leit- und Begleitbodenformen)
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Nutzungsfunktionen
- Ökologischer Zustand (Vorbelastung, einschließlich Altlasten und Belastbarkeit)

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „natürliche Bodenfunktionen sowie Verbreitung der Böden“

Der Schutzgutbelang „natürliche Bodenfunktionen sowie Verbreitung der Böden“ kann durch die Flächen-inanspruchnahme an den Umsiedlungsstandorten nördlich Welzow und nördlich Terpe erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- sparsamer Umgang mit Boden (Begründung zu ZB 21, nachfolgende Bauleitplanung)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen

- erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung (Begründung zu Z B21, Bauleitplanung)

Prüfergebnis

Bei Durchführung des Plans wird es durch die geprüfte Festlegung zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „natürliche Bodenfunktionen sowie Verbreitung der Böden“ kommen. Maßnahmen zur Verminderung bzw. Kompensation von negativen Auswirkungen sind in der nachfolgenden Bauleitplanung festzulegen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“

Der Schutzgutbelang „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ kann durch die Flächeninanspruchnahme an den Umsiedlungsstandorten nördlich Welzow und nördlich Terpe erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- sparsamer Umgang mit Boden (Begründung zu ZB 21, nachfolgende Bauleitplanung)

Prüfergebnis

Bei Durchführung des Plans kann es durch die geprüfte Festlegung zu bedingt erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ kommen. Diese Beeinträchtigungen bzw. Zerstörungen von gewachsenen Bodenhorizonten und Bodendenkmalen sind durch Festlegung entsprechender Maßnahmen in der nachfolgenden Bauleitplanung vermeidbar, jedoch nicht kompensierbar.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Nutzungsfunktion“

Der Schutzgutbelang „Nutzungsfunktion“ wird durch die Flächeninanspruchnahme an den Umsiedlungsstandorten nördlich Welzow und bei Terpe infolge Verlust oder zeitlich begrenzter Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher, sowie sonstiger Nutzflächen, erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- sparsamer Umgang mit Boden (Begründung zu ZB 21, nachfolgende Bauleitplanung)

Festlegungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen betreffen:

- der Verwendung der Abraummassen aus dem TA II zur Herstellung einer mehrfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft im ÄTA I (ZB 2)
- die Neuschaffung von kulturfähigen Böden im Zuge der Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der nutzbaren Bergbaufolgelandschaft (ZB 25, ZB 26, ZB 27)

Prüfergebnis

Bei Durchführung des Plans wird es durch die geprüfte Festlegung zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „Nutzungsfunktion“ kommen. Maßnahmen zur Verminderung bzw. Kompensation von negativen Auswirkungen sind in der nachfolgenden Bauleitplanung festzulegen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang ökologischer Zustand (Vorbelastung, einschließlich Altlasten und Belastbarkeit)
Der Schutzgutbelang ökologischer Zustand (Vorbelastung, einschließlich Altlasten und Belastbarkeit) kann, infolge der Flächeninanspruchnahme an den Umsiedlungsstandorten nördlich Welzow und bei Terpe, potenziell beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- Sanierung und Entsorgung der Altlasten bzw. ALVF (ZB 22)

Prüfergebnis

Bei Durchführung des Plans kann es durch die geprüfte Festlegung potenziell zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang „ökologischer Zustand“ kommen. Entsprechend weiterer Festlegungen der BKP werden in nachgeordneten Planungsstufen Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung, bzw. Verminderung von Auswirkungen führen.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Umweltziele

Umweltziele entsprechend Tabelle 7 und Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Landschaftsbild
- Landschaftsbezogene Erholung

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelange Landschaftsbild und Landschaftsbezogene Erholung
Der Schutzgutbelang Landschaftsbild kann infolge der Entwicklung der Umsiedlungsstandorte nördlich Welzow und bei Terpe erheblich beeinträchtigt werden.

Prüfergebnis

Nachteilige Auswirkungen auf den Schutzgutbelange Landschaftsbild und Landschaftsbezogenen Erholung, die bei Durchführung des Plans durch die der Entwicklung der Umsiedlungsstandorte nördlich Welzow und bei Terpe bedingt werden, können durch in der nachgeordneten Bauleitplanung festzulegende Maßnahmen vermieden bzw. vermindert und kompensiert werden.

SCHUTZGUT KLIMA

Umweltziele

Umweltziele entsprechend Tabelle 5 im Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Lokal- und Regionalklima
- Vermeidung Beeinträchtigung durch klimarelevante Emissionen

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelange Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher klimatischer Bedeutung für das Lokal- und Regionalklima

Der Schutzgutbelang Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher klimatischer Bedeutung für das Lokal- und Regionalklima kann infolge der Nutzung und Entwicklung der Ansiedlungsstandorte und die dafür erforderliche Beseitigung der Vegetationsdecke und Inanspruchnahme von Waldflächen potenziell beeinträchtigt werden.

Die konkrete Festlegung von Kompensationsmaßnahmen bei einer geplanten Nutzung der Ansiedlungsstandorte ist Bestandteil nachfolgender baurechtlicher Verfahren. Grundsätzlich kann von einer Kompensationsfähigkeit im Rahmen der Aufstellung des B-Plans bei einer Nutzung der Ansiedlungsstandorte ausgegangen werden.

Demzufolge sind in den BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung / Minderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Durch die Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne zu keinen potenziell nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, welche nicht kompensierbar sind.

SCHUTZGUT LUFT

Umweltziele

Umweltziele entsprechend Tabelle 7 und Kapitel 1.2.2.7

Schutzgutbelange

- Begrenzung und Reduzierung der Emissionen/ Immissionen mit Luftschadstoffen
- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang Begrenzung und Reduzierung der Emissionen / Immissionen mit Luftschadstoffen

Der Schutzgutbelang Begrenzung und Reduzierung der Emissionen / Immissionen mit Luftschadstoffen kann infolge der Nutzung und Entwicklung der Ansiedlungsstandorte nicht erheblich beeinträchtigt werden. Mit der Nutzung der Ansiedlungsstandorte werden keine erheblichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden sein.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung/Verminderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne wird es, durch die geprüfte Festlegung, potenziell zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Schutzgutbelang Begrenzung und Reduzierung der Emissionen/Immissionen mit Luftschadstoffen“ kommen.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf den Schutzgutbelang Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität

Der Schutzgutbelang Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität kann infolge der Inanspruchnahme von Waldflächen mit schadstofffilternder Wirkung potentiell beeinträchtigt werden. Nutzung und Entwicklung der Ansiedlungsstandorte werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die konkrete Festlegung von Kompensationsmaßnahmen bei einer geplanten Nutzung der Ansiedlungsstandorte ist Bestandteil nachfolgender baurechtlicher Verfahren. Grundsätzlich kann von einer Kompensationsfähigkeit im Rahmen der Aufstellung des B-Plans bei einer Nutzung der Ansiedlungsstandorte ausgegangen werden.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung/Verminderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Durch die Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne zu keinen potenziell nachteiligen, erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, welche nicht kompensierbar sind.

SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Umweltziele

Umweltziele entsprechend Tabelle 8 und Kapitel 1.2.2

Schutzgutbelange

- Bau- und Kulturdenkmale sowie
- Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen sowie
- sonstige Sachgüter (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung)

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen“

Die Schutzgutbelange Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen können infolge der Entwicklung der Umsiedlungsstandorte nördlich Welzow und bei Terpe erheblich beeinträchtigt werden.

Festlegungen zur Vermeidung / Minderung erheblich beeinträchtigender Auswirkungen beinhalten:

- fachgerechte Untersuchung, Bergung, Sicherung und Dokumentation der Kulturgüter (ZB 23)

Prüfergebnis

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgutbelange Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen, die bei Durchführung des Plans, durch die der Entwicklung der Umsiedlungsstandorte nördlich Welzow und bei Terpe bedingt werden, können durch in der nachgeordneten Bauleitplanung festzulegende Maßnahmen vermieden bzw. vermindert, jedoch nicht kompensiert werden.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „Schutzgutbelang sonstige Sachgüter“

Der Schutzgutbelang „Sonstige Sachgüter mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung (Straßen, Rad- und Wanderwege, Flugplatz Welzow)“ kann infolge der Entwicklung der Umsiedlungsstandorte nördlich Welzow und bei Terpe potenziell erheblich beeinträchtigt werden.

Prüfergebnis

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgutbelange sonstige Sachgüter (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung), die bei Durchführung des Plans durch die der Entwicklung der Umsiedlungsstandorte nördlich Welzow und bei Terpe bedingt werden, können durch in der nachgeordneten Bauleitplanung festzulegende Maßnahmen vermieden bzw. vermindert, jedoch nicht kompensiert werden.

SCHUTZGUT MENSCHEN, EINSCHLIESSLICH DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT

Umweltziele

Umweltziele entsprechend Tabelle 1 und Kapitel 1.2.2.1

Schutzgutbelange

- Schutz menschlicher Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
- Schutz Wohnumfeld (Räume Freizeit- und Erholungsfunktion)
- Raumordnerischer Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft.

Prüfungsergebnis

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang „menschliche Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse)“

Die Nutzung und Entwicklung der Ansiedlungsstandorte kann zu einer Minderung von Auswirkungen bei Umsetzung der BKP (konkrete ZB1) auf den Schutzgutbelang menschliche Gesundheit führen. Die Ausweisung von Ansiedlungsstandorten ermöglicht eine gemeinsame Umsiedlung. Nachteilige Auswirkungen auf den Schutzgutbelang sind nicht zu erwarten.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung / Verminderung noch zur Kompensation von Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Durch die Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne zu keinen nachteilige erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, Schutzgutbelang „Schutz menschlicher Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse)“. Die Festlegung dient der Vermeidung/Kompensation von Auswirkungen anderer Festlegungen des BKP.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf Schutzgutbelang Wohnumfeld (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion)

Der Schutzgutbelang Wohnumfeld (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion) kann infolge der Nutzung und Entwicklung der Ansiedlungsstandorte potenziell beeinträchtigt werden. Die konkrete Festlegung von Kompensationsmaßnahmen bei einer geplanten Nutzung der Ansiedlungsstandorte ist Bestandteil nachfolgender baurechtlicher Verfahren. Grundsätzlich kann von einer Kompensationsfähigkeit im Rahmen der Aufstellung des B-Plans bei einer Nutzung der Ansiedlungsstandorte ausgegangen werden.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung / Verminderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Durch die Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne zu keinen potenziell nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf den Schutzgutbelang Wohnumfeld (Räume mit Freizeit- und Erholungsfunktion), welche nicht kompensierbar sind.

Festlegungsbedingte Auswirkung auf den raumordnerischen Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft.

Der raumordnerischer Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft kann infolge der Nutzung und Entwicklung der Ansiedlungsstandorte potenziell beeinträchtigt werden. Die konkrete Festlegung von Kompensationsmaßnahmen bei einer geplanten Nutzung der Ansiedlungsstandorte ist Bestandteil nachfolgender baurechtlicher Verfahren. Grundsätzlich kann von einer Kompensationsfähigkeit im Rahmen der Aufstellung des B-Plans bei einer Nutzung der Ansiedlungsstandorte ausgegangen werden.

Demzufolge sind im BKP dafür weder Festlegungen zur Vermeidung / Verminderung noch zur Kompensation dieser Auswirkungen erforderlich.

Prüfergebnis

Durch die Festlegung kommt es bei Durchführung der Pläne zu keinen potenziell nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf den raumordnerischen Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft), welche nicht kompensierbar sind.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

Die konkrete Festlegung von Kompensationsmaßnahmen bei einer geplanten Nutzung der Ansiedlungsstandorte ist Bestandteil nachfolgender baurechtlicher Verfahren. Grundsätzlich kann von einer Kompensationsfähigkeit im Rahmen der Aufstellung des B-Plans bei einer Nutzung der Ansiedlungsstandorte ausgegangen werden

Prüfbogen ZB 22

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 22
Bezeichnung der Festlegung:	Untersuchung und Bewertung der Altlasten im Abbaubereich
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 22

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 22
	Die im Abbaubereich gelegenen Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu bewerten, gegebenenfalls zu überwachen und zu entsorgen bzw. zu sanieren.

2	Zeichnerische Festlegung
	- keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,Zuordnung Prüfgruppe: **X****4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete**

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Untersuchung und Bewertung der Altlasten im Abbaubereich	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O****nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch die mit der Inanspruchnahme des TA II verbundene Mobilisierung von Altlasten. Es betrifft insbesondere die Schutzgüter:

- Wasser, Aspekt Grundwasser
 - o Mit in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend dieser Festlegung zu planenden Maßnahmen sind Kontaminationen des Grundwassers zu vermeiden.
- Boden
 - o Mit in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend dieser Festlegung zu planenden Maßnahmen sind Kontaminationen des im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wieder einzubauenden Bodens zu vermeiden.

Prüfergebnis

Mit den, in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen werden Kontaminationen des Grundwassers und des im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wieder einzubauenden Bodens vermieden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen für die Altlastensanierung/-entsorgung so zu planen, dass Kontaminationen des Grundwassers und des im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wieder einzubauenden Bodens vermieden werden. Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 23

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
Brandenburgischer - und Sächsischer Teil

Nr. der Festlegung:	ZB 23
Bezeichnung der Festlegung:	Untersuchung, Bergung, Sicherung und Dokumentation von kulturhistorisch wertvollen Bau- und Bodendenkmalen
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 23

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 23
	Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind durch den Bergbautreibenden rechtzeitig die fachgerechte Untersuchung, Bergung, Sicherung und Dokumentation von kulturhistorisch wertvollen Bau- und Bodendenkmalen, die im Abbaubereich sowie durch Ansiedlungsstandorte und andere Maßnahmen außerhalb beeinträchtigt bzw. in Anspruch genommen werden, zu ermöglichen und im Rahmen des Zumutbaren zu finanzieren und zu unterstützen.

2	Zeichnerische Festlegung
	- keine

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Untersuchung, Bergung, Sicherung und Dokumentation von kulturhistorisch wertvollen Bau- und Bodendenkmalen	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Verminderung von Beeinträchtigungen kulturhistorisch wertvoller Bau- und Bodendenkmale durch die Flächeninanspruchnahme und die damit verbundenen Grundwasserstandsänderungen. Es betrifft insbesondere folgendes Schutzgut:

- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - o Mit in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend dieser Festlegung zu planenden Maßnahmen bzw. zu treffenden Vereinbarungen mit den Denkmalbehörden sind Beeinträchtigungen kulturhistorisch wertvoller Bau- und Bodendenkmale durch die Flächeninanspruchnahme und die damit verbundenen Grundwasserstandsänderungen zu vermindern.

Prüfergebnis

Mit den in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen bzw. zu treffenden Vereinbarungen mit den Denkmalbehörden werden Beeinträchtigungen kulturhistorisch wertvoller Bau- und Bodendenkmale vermindert.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen so zu planen bzw. Vereinbarungen mit den Denkmalbehörden so zu treffen, dass die betroffenen kulturhistorisch wertvollen Bau- und Bodendenkmale fachgerecht untersucht, dokumentiert und gesichert oder geborgen werden.

Diese Maßnahmen und Vereinbarungen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 24

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 24
Bezeichnung der Festlegung:	Vervollständigung der Bergbaufolgelandschaft in TA I
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 24 und Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 24
	Ziel 29 des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II S.614) wird dahingehend geändert, dass in dem, in Anlage 1, ausgewiesenen Änderungsbereich zusätzliche 305 ha Landwirtschaftsflächen zulasten der Forstwirtschaft zu schaffen sind. Die im Ziel 29 des Braunkohlenplanes Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I ausgewiesene Gesamtbilanz der verschiedenen Nutzungsarten der Bergbaufolgelandschaft ändert sich entsprechend.

2	Zeichnerische Festlegung
Brandenburg:	Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

3 Ableitung Prüfgegenstand/Eingrenzung der zu prüfenden Inhalte

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
	X
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: X ja O nein

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient, in Verbindung mit der Festlegung ZB 25, vorrangig der Kompensation von Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme im TA II. Dies geschieht unter Beachtung dessen, dass die im BKP „Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I“ konzipierte Bergbaufolgelandschaft im Änderungsbereich des TA I durch die in diesen BKP „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“ konzipierte Bergbaufolgelandschaft ersetzt wird.

Es betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Boden
 - o durch die, in den nachgeordneten Planungsstufen, zu planenden Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass die vervollständigte Bergbaufolgelandschaft mit der entsprechenden Verteilung der Nutzflächen (vgl. ZB 25) auf einer entsprechenden Verteilung der Kippsubstrate (vgl. GB 6, ZB 2, ZB 26) entstehen kann.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - o durch die, in den nachgeordneten Planungsstufen, zu planenden Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass die im TA I, insbesondere im Änderungsbereich des TA I konzipierten Nutzflächen, einschließlich der naturschutzfachlichen Renaturierungsflächen, mit einer entsprechenden Lebensraumvielfalt für Pflanzen und Tiere (vgl. ZB 7) entstehen können.
- Schutzgut Landschaft
 - o durch die, in den nachgeordneten Planungsstufen, zu planenden Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass im TA I, insbesondere im Änderungsbereich des TA I eine neu gestaltete vielfältige Bergbaufolgelandschaft mit einem neugestalteten Landschaftsbild (vgl. ZB 7, ZB 25) entstehen kann.
- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, raumordnerischer Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft
 - o durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass die im Änderungsbereich des TA I konzipierten Flächennutzungen (vgl. ZB 25) möglich sind.

Prüfergebnis

Mit den, in den nachgeordneten Planungsstufen zu planenden Maßnahmen wird die im TA I, insbesondere im Änderungsbereich des TA I, entsprechend der Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ konzipierte Bergbaufolgelandschaft vervollständigt. So werden die Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme im TA II kompensiert.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen so zu planen, dass die Bergbaufolgelandschaft im TA I, insbesondere im Änderungsbereich des TA I, entsprechend der Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ vervollständigt wird. So werden die Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme im TA II kompensiert.

Diese Maßnahmen und Vereinbarungen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 25

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 25
Bezeichnung der Festlegung:	Größenordnungen für die unterschiedlichen Nutzungen im gesamten Tagebau Welzow – Süd
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 25 und Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 25
	Bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft sind landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und kommunale Nutzungsinteressen, sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung infolge der Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu berücksichtigen.
	Entsprechend den vorgesehenen Nutzungen ist die öffentliche Sicherheit, insbesondere ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung ausgeglichener nachbergbaulicher Grundwasserstände, dauerhaft zu gewährleisten.
	Es ist ein niveaugleicher Anschluss der Kippenflächen an die Nachbarlandschaft zu schaffen.
	Für den räumlichen Teilabschnitt II werden folgende Größenordnungen für die unterschiedlichen Nutzungen vorgegeben:
	Forstwirtschaft 148 ha
	Renaturierungsflächen 120 ha
	Wasserflächen 1 573 ha
	Sonstige Flächen 22 ha (Straßen, Wege)
	Für den Änderungsbereich im räumlichen Teilabschnitt I werden folgende Größenordnungen für die unterschiedlichen Nutzungen vorgegeben:
	Landwirtschaft 305 ha
	Forstwirtschaft 2050 ha
	Renaturierungsflächen 136 ha
	Sonstige Flächen 72 ha (Straßen, Wege)
	Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit ist eine katasterrechtliche Neuordnung der Flächen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Bedingungen vorzunehmen.

2	Zeichnerische Festlegung
	Brandenburg: Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)	
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)	X
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)	

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,Zuordnung Prüfgruppe: **X****4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete**

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Berücksichtigung der vielfältigen Nutzungsinteressen sowie der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft						
Schaffung niveaugleicher Anschluss der Kippen an die Nachbarlandschaft	0	0	0	0	0	0
Größenordnungen der Nutzungen						
katasterrechtliche Neuordnung der Flächen						
Dauerhafte Gewährleistung der öffentliche Sicherheit, insbesondere ab dem stationären Endzustand des Grundwasserwiederanstiegs						

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein****5 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung/Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme im TA II. Mit der vorgegeben quantitativen und qualitativen Nutzartenverteilung sollen Nutzungskonflikte vermieden bzw. minimiert werden. Es betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Boden
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden
 - dass die vervollständigte Bergbaufolgelandschaft mit den vorgegebenen Größenverhältnissen und räumlichen Verteilung der Nutzflächen auf einer entsprechenden Verteilung der Kippsubstrate der Abschlusschicht (vgl. ZB 2, GB 6, ZB 26) entstehen kann
 - dass geotechnische Probleme durch Schaffung niveaugleicher Anschlüsse der Kippen an die Nachbarlandschaft vermieden werden
 - dass ebene bis flachwellige Kippen durch entsprechenden Kippenaufbau und Kippenendgestaltung auch nach dem Grundwasserwiederanstieg dauerhaft standsicher sind und Grundbrüche vermieden werden
 - dass die Restseeböschungen durch entsprechende Neigungen und geeignete geotechnische Maßnahmen dauerhaft standsicher sind und Rutschungen sowie Brüche vermieden werden.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden

- dass die im TA I, insbesondere im Änderungsbereich des TA I konzipierten Nutzflächen, einschließlich der naturschutzfachlichen Renaturierungsflächen, mit einer entsprechenden Lebensraumvielfalt für Pflanzen und Tiere entstehen können.
- Schutzgut Landschaft
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planenden Maßnahme soll gewährleistet werden
 - dass im TA I, insbesondere im Änderungsbereich des TA I eine neu gestaltete vielfältige Bergbaufolgelandschaft mit einem neugestalteten Landschaftsbild entsteht.
- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, raumordnerischer Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden
 - dass die im TA I, insbesondere im Änderungsbereich des TA I konzipierten Flächennutzungen möglich sind.

Prüfergebnis

Mit den in den nachgeordneten Planungsstufen zu planenden Maßnahmen wird die im TA I, insbesondere im Änderungsbereich des TA I, entsprechend der Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ konzipierte Bergbaufolgelandschaft in den festgelegten Größenordnungen vervollständigt. So werden Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme im TA II kompensiert und eine für die geplanten Nutzungen sichere Bergbaufolgelandschaft hergestellt.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen so zu planen, dass die Bergbaufolgelandschaft im TA I, insbesondere im Änderungsbereich des TA I, entsprechend der Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“ und den festgelegten Größenordnungen vervollständigt wird. So werden Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme im TA II in einer für die geplanten Nutzungen sicheren Bergbaufolgelandschaft kompensiert.

Diese Maßnahmen und Vereinbarungen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 26

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 26
Bezeichnung der Festlegung:	Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im TA I aus kulturfähigen Substrate des TA II
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 26 und Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 26
	Zur Gewährleistung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind die im Vorfeld des räumlichen Teilabschnittes II anfallenden bindigen und kulturfähigen Substrate für die Herstellung der Abschlusschicht im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I zu nutzen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Qualität der landwirtschaftlichen Flächen zu achten. Agrarbereiche sind durch geeignete Gestaltungselemente zu strukturieren. Die Bergbaufolgelandschaft ist so zu gestalten, dass eine Anpassung an die bereits vorhandenen Flächennutzungen erfolgen kann.

2	Zeichnerische Festlegung
	Brandenburg: Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Blumo“
Nutzung der bindigen und kulturfähigen Substrate aus dem TA II für die Herstellung der Abschlusschicht im ÄTA I						
Strukturierung der Agrarflächen durch geeignete Gestaltungselemente	0	0	0	0	0	0
Anpassung der Bergbaufolgelandschaft an die vorhandenen Flächen-nutzungen						

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung/Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme im TA II. Die Festlegung betrifft die Bereitstellung der für eine landwirtschaftliche Nutzung in der Bergbaufolgelandschaft erforderlichen Böden. Es betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, raumordnerischer Schutzgutbelang Land- und Forstwirtschaft
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden
 - dass im Änderungsbereich des TA I landwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt werden
 - dass die Kippe geländegleich an die Nachbarlandschaft anschließt.
- Schutzgut Boden
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden
 - dass die im Vorfeld des TA II anstehenden bindigen Bodensubstrate separat gewonnen und bei der Wiedernutzbarmachung im Änderungsbereich des TA I für die Herstellung der Abschlusschicht in den geplanten Landwirtschaftsflächen genutzt werden
 - dass durch das Aufbringen entsprechend kulturfähiger Substrate landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem Ertragspotenzial hergestellt und damit Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme vermindert bzw. kompensiert werden.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden
 - dass durch die Strukturierung großräumiger Agrarbereiche vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.
 - dass durch die nahtlose Anpassung der Flächennutzungen von Bergbaufolge- und Bergbaunachbarlandschaft der Biotopverbund gewährleistet wird.
- Schutzgut Landschaft
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden
 - dass mit der Strukturierung großräumiger Agrarbereiche ein neu gestaltetes, vielfältiges und kleinstrukturiertes Landschaftsbild entstehen wird.
 - dass durch die nahtloser Anpassung der Flächennutzungen von Bergbaufolge- und Bergbaunachbarlandschaft der Landschaftsverbund gewährleistet wird.

Prüfergebnis

Mit den in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen, zur selektiven Gewinnung und Wiederaufbringung bindiger kulturfähiger Substrate für die landwirtschaftliche Produktion, werden Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden im TA II kompensiert. Mit der Entstehung vielfältiger Lebensräume und Landschaftsbilder durch die Strukturierung großräumiger Agrarbereiche werden entsprechende Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme kompensiert.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen, entsprechend dieser Festlegung, so zu planen, dass im Änderungsbereich des TA I ertragsfähige landwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt werden und so Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme im TA II vermindert bzw. kompensiert werden.

Diese Maßnahmen und Vereinbarungen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 27

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 27
Bezeichnung der Festlegung:	Gewährleistung der Entstehung von zusammenhängenden artenreichen Mischwaldgebieten
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 27 und Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 27
	Mit der forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass zusammenhängende artenreiche Mischwaldgebiete entstehen, die
	- eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit ermöglichen,
	- ihrer Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden,
	- wirtschaftlich genutzt werden können,
	- nach waldökologischen Kriterien ausgerichtet sind und damit eine stabile Bestandsstruktur, ein vielfältiges Artenspektrum und Struktureichtum aufweisen,
	- über naturnahe Waldränder verfügen.
	Bei der Entwicklung der Wälder sind standortgerechte, möglichst naturnahe Waldbestände unter Verwendung gebietsheimischer Gehölzarten aufzubauen und an bereits bestehende Waldflächen in der Bergbaufolgelandschaft außerhalb des Änderungsbereiches anzupassen.

2	Zeichnerische Festlegung
	Brandenburg: Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“,	Talsperre Spremberg	Koselmühlenteufel	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Schaffung der Voraussetzungen für Entwicklung zusammenhängender Mischwälder						
möglichst naturnahe Waldbestände unter Verwendung gebietsheimischer Gehölzarten	0	0	0	0	0	0
Anpassung an bestehende Waldflächen in der BFL außerhalb ÄTA I						

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Kompensation von mit der Inanspruchnahme des TA II verbundenen Beeinträchtigungen von Wald mit vielfältigen Funktionen. Es betrifft insbesondere folgende Schutzgüter

Mit den in nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend dieser Festlegung, zu planenden Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung sollen im TA I, insbesondere im Änderungsbereich des TA I, zusammenhängende, strukturierte Mischwaldgebiete entstehen.

Durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass zusammenhängende, artenreiche Mischwaldgebiete entstehen:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - die eine hohe Lebensraumvielfalt als Grundlage einer Artenvielfalt aufweisen und als standortgerechte und möglichst naturnahe Waldbestände unter Verwendung gebietsheimischer Gehölzarten ausgebildet sind.
- Schutzgut Boden
 - unter ihnen eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit einsetzt.
- Schutzgut Landschaft
 - ein strukturiertes und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen.
- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.
 - ihrer Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden und wirtschaftlich genutzt werden können.

Prüfergebnis

Mit den in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung werden im TA I, insbesondere im Änderungsbereich des TA I, zusammenhängende, strukturierte Mischwaldgebiete entstehen, die eine höhere Funktionalität aufweisen als die Wälder vor der bergbaulichen Flächeninanspruchnahme und so die Verluste von Wald in der gegenwärtigen Landschaft des TA II kompensiert werden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung so zu planen, dass zusammenhängende, strukturierte Mischwaldgebiete entstehen, die entsprechend dieser Festlegung, eine höhere Funktionalität aufweisen als die Wälder vor der bergbaulichen Flächeninanspruchnahme.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 28

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 28
Bezeichnung der Festlegung:	Herstellung des Tagebaurestloches als „Welzower See“
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 28 und Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 28
	Das infolge des Massendefizits verbleibende Tagebaurestloch ist als „Welzower See“ mit einer ca. 1.600 ha großen Wasserfläche herzustellen. Die Böschungs- und Randbereiche des Sees sind an den vorhandenen gewachsenen Bestand anzupassen. Für die Stadt Welzow und die Ortslage Bahnsdorf sind die geotechnischen Voraussetzungen für künftige Strandbereiche zu schaffen. Die in Anlage 3 als Renaturierungsflächen ausgewiesenen Böschungs- und Randbereiche sind mit naturnaher, differenzierter Ufergestaltung sowie natürlicher Uferzonierung auszubilden.

2	Zeichnerische Festlegung
	Brandenburg: Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
	X
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Herstellung „Welzower See“	0	0	0	0	0	0
Anpassung der Böschungs- und Randbereiche des Sees an Bestand geotechnische Voraussetzungen für Strandbereiche						
Ausbildung der Böschungs- und Randbereiche mit naturnaher, differenzierter Ufergestaltung sowie natürlicher Uferzonierung						

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient, in Verbindung mit der Festlegung ZB 11, vorrangig der Kompensation von mit der Flächeninanspruchnahme des TA II verbundenen Beeinträchtigungen. Es betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächengewässer
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden,
 - dass im Zuge der Wiedernutzbarmachung aus dem Restloch der Welzower See hergestellt wird.
 - dass eine zeitnahe Wiedernutzbarmachung des ausgeformten Seebettes und der Ufer des Restsees möglich wird.
- Schutzgut Boden
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden
 - dass zur Vermeidung geotechnischer Standsicherheitsprobleme i. V. m. der Festlegung ZB 11 die Flutung des Restsee schnellstmöglich mit Hilfe von Fremdwasser überwiegend aus der Spree erfolgt.
 - dass zur Vermeidung geotechnischer Standsicherheitsprobleme eine entsprechende Ausformung des Seebettes des Restsees erfolgt.
 - dass ortsnah die Gestaltung der Ufer für Erholungsnutzung und ortsfrem als Renaturierungsflächen mit angrenzenden Flachwasserbereichen erfolgt.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden
 - dass die Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit Restsee, einschließlich kleinräumig strukturierter Uferandbereiche als vielfältiger Lebensraum einer hohen Anzahl wertgebender Pflanzen- und Tierarten geschieht.
 - dass die Gestaltung der ortsfernen Ufer als Renaturierungsflächen mit angrenzenden Flachwasserbereichen und Entwicklung vielfältiger Lebensräume von wertgebenden Pflanzen und Tieren umgesetzt wird.
- Landschaft
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden
 - dass die Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit einem großen eingepassten Restsee erfolgt.
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden,
 - dass die Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit dem Welzower See mit seinem hohem Freizeit- und Erholungspotenzial erfolgt.

Prüfergebnis

Mit der in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Herstellung des Welzower Sees können mit der Flächeninanspruchnahme verbundene Beeinträchtigungen kompensiert werden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen zur Herstellung des Welzower Sees, entsprechend der geprüften Festlegung, so zu planen, dass das durch die Flächeninanspruchnahme im TA II verbleibende Restloch ein ca. 1600 ha großer Restsee mit einem Endwasserstand von ca. + 104 m NHN durch Flutung mit Oberflächenwasser hergestellt wird.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZB 29

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZB 29
Bezeichnung der Festlegung:	Ersatz für unterbrochene Verkehrsverbindungen und technische Infrastruktur; Gewährleistung der ununterbrochenen Versorgung der Orte und Siedlungen
Art der Festlegung Brandenburg:	Ziel ZB 29 und Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Ziel ZB 29
	Für Verkehrsverbindungen und Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur (Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikation u. a.), die durch bergbauliche Tätigkeit unterbrochen werden, ist rechtzeitig, d. h. vor Eintritt des Funktionsverlustes, Ersatz zu schaffen. Während des gesamten Abbauperiodes ist die Versorgung der Orte und Siedlungen, die im Randbereich des Tagebaus liegen, mit den technischen Medien ununterbrochen zu gewährleisten. Bergbauliche Beeinträchtigungen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes auf der Strecke Cottbus – Senftenberg sind auszuschließen. Die unterbrochene Straßenverbindung zwischen der Stadt Welzow und der B 156 ist frühestmöglich wiederherzustellen. Das Wirtschaftswegenetz auf den Kippenflächen soll entsprechend den Nutzungsanforderungen ausgebaut werden. Die Verbindungen zum bestehenden Radwandernetz sind zu berücksichtigen.

2	Zeichnerische Festlegung
	Brandenburg: Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
Kriterium zutreffend:	j – ja, n – nein, Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Kosemühlentfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Ersatz von Verkehrsverbindungen und technische Infrastruktur						
ununterbrochene Versorgung der Siedlungen mit den technischen Medien						
Ausschluss von Beeinträchtigungen der Sicherheit der Strecke Cottbus – Senftenberg	0	0	0	0	0	0
frühestmögliche Wiederherstellung der Straßenverbindung zwischen Welzow und der B 156						
Ausbau (Rad-)Wegenetz auf der Kippe						

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung und Kompensation von mit der Flächeninanspruchnahme des TA II verbundenen Beeinträchtigungen der Verkehrs- und Infrastruktur. Es betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden
 - dass rechtzeitig, vor der Flächeninanspruchnahme, ein Ersatz für Verkehrsverbindungen und Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur, die unterbrochen werden, hergestellt wird.
 - dass eine direkte Straßenverbindung zwischen Bluno und Welzow hergestellt wird.
 - dass in der Bergbaufolgelandschaft ein den Nutzungsanforderungen entsprechendes Wegenetz, unter Berücksichtigung des bestehenden Radwegenetzes, hergestellt wird.
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden
 - dass während des gesamten Abbauperioden die Versorgung der Orte und Siedlungen, mit den technischen Medien, ununterbrochen gewährleistet wird.
 - dass zur Verbesserung der Verhältnisse der Tagebaurlage der Stadt Welzow eine direkte Straßenverbindung zwischen Welzow und der B 158 hergestellt wird.
 - dass in der Bergbaufolgelandschaft ein für die Erholungsnutzung angepasstes Radwegenetz hergestellt wird.

Prüfergebnis

Mit der in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen können mit der Flächeninanspruchnahme verbundene Beeinträchtigungen (Unterbrechungen) von Verkehrsverbindungen und der technischen Infrastruktur vermieden und in der Bergbaufolgelandschaft ein den Nutzungsanforderungen entsprechendes Wegenetz hergestellt werden. So können die mit der Flächeninanspruchnahme im TA II und im Änderungsbereich des TA I verbundenen Beeinträchtigungen des Wegenetzes kompensiert werden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen

- für den Ersatz von Verkehrsverbindungen und der technischen Infrastruktur so zu planen, dass diese vor der Flächeninanspruchnahme funktionieren und Unterbrechungen vermieden werden.
- für die Herstellung des Wegenetzes in der Bergbaufolgelandschaft so zu planen, dass dieses den Nutzungsanforderungen, insbesondere des in der Bergbaunachbarlandschaft bestehenden Radwegenetzes entspricht.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen GB I

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	GB I
Bezeichnung der Festlegung:	Minimierung des Zeitraumes zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung und frühzeitige Nutzung Nutzungsfähiger Bereiche
Art der Festlegung Brandenburg:	Grundsatz GB I

1 Textliche Festlegung
Brandenburg Grundsatz
Grundsatz GB1
Der Zeitraum zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung ist so gering wie möglich zu halten. Mit der Endgestaltung der Flächen und Böschungen ist zum frühesten möglichen Zeitpunkt zu beginnen. Nutzungsfähige Bereiche sind unter Beachtung der Herstellung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit frühzeitig der geplanten Nachnutzung zuzuführen.

2 Zeichnerische Festlegung
Brandenburg: Zielkarte „Landinanspruchnahme, Sicherheitslinie“

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein, Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Minimierung des Zeitraums zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der Braunkohlenpläne wird es durch diese Festlegung zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Diese Festlegung kann zur **Verminderung** nachteiliger Umweltauswirkungen führen hinsichtlich:

- Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächenwasser
 - Gewässerherstellung und -schutz durch zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und frühzeitige Nutzung Nutzungsfähiger Bereiche
- Schutzgut Boden

- Verminderung der zeitgleich in Anspruch genommenen Flächen durch zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und frühzeitige Entwicklung neuer Bodenformen
- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Verminderung der zeitgleich in Anspruch genommenen Flächen durch zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und frühzeitige Entwicklung neuer Biotope und Habitate
- Schutzgut Landschaft
 - Verminderung der zeitgleich in Anspruch genommenen Flächen durch zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und frühzeitige Entwicklung neuer Landschaften
- Schutzgut Luft
 - Verminderung der zeitgleich in Anspruch genommenen Flächen als Emissionsquellen und Schutz benachbarter Siedlungen durch zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Oberfläche
- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Verminderung der zeitgleich in Anspruch genommenen Flächen durch zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und frühzeitige Entwicklung neuer Erholungspotenziale

Prüfergebnis

Bei Durchführung der Pläne wird es durch die, in den nachgeordneten Planungsstufen entsprechend der Festlegung „Minimierung des Zeitraumes zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung und frühzeitige Nutzung nutzungsfähiger Bereiche“, geplanten Maßnahmen zur Verminderung der mit weiteren Festlegungen der BKP verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die oben genannten Umweltschutzgüter kommen.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die qualitative und quantitative Eignung, der sich aus der Festlegung ergebenden Maßnahmen, zu prüfen sowie Umfang und Art der Maßnahmen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens festzulegen.

Prüfbogen GB 2

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	GB 2
Bezeichnung der Festlegung:	Gewährleistung des Funktionserhalts der Stadt Welzow und Verbesserung der Lebensbedingungen der Einwohner auch unter den Bedingungen der Tagebauentwicklung
Art der Festlegung Brandenburg:	Grundsatz GB 2

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Grundsatz GB 2
	Die Stadt Welzow soll mit dem Ziel der Bewahrung einer lebenswerten und attraktiven „Stadt am Tagebau“ weiter unterstützt werden. Die Potenziale zur Gewerbeansiedlung sollen hinsichtlich einer langfristigen wirtschaftlichen Stabilität für die Stadt weiter entwickelt werden. Die Lebensbedingungen der Einwohner der Stadt Welzow sollen auch unter den Bedingungen der Tagebauentwicklung weiter verbessert werden.
	Die Möglichkeiten und Potenziale einer zukunftsorientierten Daseinsvorsorge sind im Rahmen der mittelzentralen Verflechtungsbereiche durch den Ausbau von Kooperationsbeziehungen zu nutzen.

2	Zeichnerische Festlegung
	- keine

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Gewährleistung des Funktionserhalts der Stadt Welzow und Verbesserung der Lebensbedingungen der Einwohner auch unter den Bedingungen der Tagebauentwicklung	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionalität der Stadt Welzow durch eine hohe Wiederansiedlungsquote der umzusiedelnden Bereiche Wohnbezirk V und Liesker Weg in der Stadt selbst. Es betrifft insbesondere das Schutzgut:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - o Beeinträchtigungen der städtischen Funktionen (Wohn-, Arbeits- und Freizeitverhältnisse) der Stadt Welzow werden trotz der umzusiedelnden Menschen aus den Bereichen Wohnbezirk V und Liesker Weg, durch eine hohe Wiederansiedlungsquote verringert
 - o Durch die Verbesserung der Lebensbedingungen der Einwohner auch unter den Bedingungen der Tagebauentwicklung werden deren erheblichen Beeinflussungen (Physis und Psyche) entgegen gewirkt und es werden negative Auswirkungen auf ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse vermindert.

Prüfergebnis

Mit den in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen für eine hohe Wiederansiedlungsquote der umzusiedelnden Bereiche Wohnbezirk V und Liesker Weg in der Stadt selbst, werden Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit speziell in der Stadt Welzow vermindert.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen zur Erreichung einer hohen Wiederansiedlungsquote innerhalb der Stadt Welzow so zu planen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der städtischen Funktionen kommt und sich die Lebensbedingungen für die Einwohner verbessern.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen GB 3

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	GB 3
Bezeichnung der Festlegung:	Umsetzung bzw. Ersatz von materiellen Kulturgütern mit sorbisch/wendischem Bezug aus Proschim
Art der Festlegung Brandenburg:	Grundsatz GB 3

1 Textliche Festlegung
Brandenburg
Grundsatz GB 3
In Vorbereitung der Umsiedlungen soll unter Einbeziehung der Bevölkerung geprüft werden, ob und inwieweit materielle Kulturgüter, insbesondere mit sorbisch-/wendischem Bezug, vom Umsiedlungsstandort an den Ansiedlungsstandort übernommen oder ersetzt werden können. Falls dies möglich ist, sollen im Rahmen der Umsiedlung diese Maßnahmen durchgeführt werden.

2 Zeichnerische Festlegung
- keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)	
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)	X
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)	

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein, Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Umsetzung bzw. Ersatz von materiellen Kulturgütern mit sorbischem / wendischem Bezug aus Proschim	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

- Kultur- und sonstige Sachgüter#
 - Mit der Prüfung, ob und inwieweit materielle Kulturgüter insbesondere mit sorbisch-/wendischem Bezug vom Umsiedlungsstandort an den Ansiedlungsstandort übernommen oder ersetzt werden können. Die Umsetzung, im Rahmen der Umsiedlung, kann erhebliche dazu beitragen die Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu vermeiden bzw. vermindern.
- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
 - Durch die Einbeziehung der Bevölkerung in die Prüfung und Umsetzung kann den erheblichen Beeinflussungen der Umsiedler (Physis und Psyche) entgegen gewirkt werden.

Prüfergebnis der Schutzgutbelange

Entsprechend der geprüften Festlegung wird mit den in nachgeordneten Planungsstufen zu planenden Maßnahmen für eine Prüfung und Realisierung der Umsetzungsmöglichkeit materieller Kulturgüter, insbesondere mit sorbisch-/wendischem Bezug und unter Einbeziehung der Bevölkerung erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Schutzgüter vermindert.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen für Prüfung und Realisierung der Umsetzung materieller Kulturgüter, insbesondere mit sorbisch-/wendischem Bezug so zu planen, dass Beeinträchtigungen der beiden Schutzgüter verringert werden. Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen GB 4

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	GB 4
Bezeichnung der Festlegung:	Verlagerung Verkehrslandeplatz Spremberg-Welzow
Art der Festlegung Brandenburg:	Grundsatz GB 4

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Grundsatz GB 4

Rechtzeitig vor der bergbaulichen Inanspruchnahme des Verkehrslandeplatzes Spremberg-Welzow soll unter Einbeziehung des Flugplatzbetreibers geprüft werden, ob eine Funktions- oder Standortverlagerung des Flugplatzes auf Kosten des Bergbautreibenden erfolgen soll oder der Standortverlust über eine Entschädigung ausgeglichen werden kann.

2	Zeichnerische Festlegung
	- keine

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	j und/oder
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	j
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
	X
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	n
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
	n

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein, Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4	Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete
----------	---

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Kosemühlenteufel	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Verlagerung Verkehrslandeplatz Spremberg-Welzow	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5	Bewertung der Umweltauswirkungen
----------	---

Aus der Festlegung des BKP ist kein Einwirkungstyp mit potenziellen Umweltauswirkungen ableitbar. Die Festlegung besitzt hinsichtlich eventuell damit verbundener Auswirkungen keinen konkreten Raumbezug.

6	Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)
----------	---

- keinen

Prüfbogen GB 5

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	GB 5
Bezeichnung der Festlegung:	Umsiedlung Einwohner Lindenfeld nach Bahnsdorf
Art der Festlegung Brandenburg:	Grundsatz GB 5

1	Textliche Festlegung
	Brandenburg
	Grundsatz GB 4

Möglichkeiten für eine gemeinsame Wiederansiedlung der Bewohnerinnen und Bewohner aus Lindenfeld bestehen im Ortsteil Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland. Da eine Umsiedlung erst bis zum Jahr 2035 erforderlich ist, wird über den Ansiedlungsstandort zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der betroffenen Einwohner durch einen gesonderten Braunkohlenplan - sachlicher Teilplan Umsiedlung Lindenfeld - entschieden. Der Ansiedlungsstandort kann auch einvernehmlich durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bergbautreibenden festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung des Friedhofs von Bahnsdorf ist so weit wie möglich zu vermeiden.

2	Zeichnerische Festlegung
	- keine

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	j und/oder
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	j
	X
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	n
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
	n

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Umsiedlung Einwohner Lindenfeld nach Bahnsdorf	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus dem ersten Teil der Festlegung des BKP ist kein Einwirkungstyp mit potenziellen Umweltauswirkungen ableitbar. Die Festlegung besitzt hinsichtlich eventuell damit verbundener Auswirkungen keinen konkreten Raumbezug.

Der zweite Teil der Festlegung dient der Vermeidung von mit der Inanspruchnahme des TA II verbundenen Beeinträchtigungen des Friedhofs von Bahnsdorf. Es betrifft insbesondere die Schutzgüter:

- Menschen (untergeordnet Kultur- und sonstige Sachgüter)
 - o Vermeidung einer Beeinträchtigung des Friedhofs von Bahnsdorf durch bergbauliche Tätigkeiten

Prüfergebnis

Mit den, in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen wird eine Beeinträchtigung des Friedhofs von Bahnsdorf durch bergbauliche Tätigkeiten vermieden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

-keinen

Prüfbogen GB 6

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“
(brandenburgischer Teil)

Nr. der Festlegung:	GB 6
Bezeichnung der Festlegung:	Herstellung und Schutz von Böden mit den naturräumlichen Verhältnissen angepasster Entwicklung und Funktionalität
Art der Festlegung Brandenburg:	GB 6 und Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

1 Textliche Festlegung
Brandenburg
Grundsatz GB 6
Durch den Bergbau beeinträchtigte Böden sind so herzustellen bzw. zu schützen, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung sicherstellt.

2 Zeichnerische Festlegung
Brandenburg: Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft“

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
	X
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein, Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Gewährleistung einer den naturräumlichen Verhältnissen angepassten Bodenentwicklung und -funktionalität für eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der Braunkohlenpläne kann es durch diese Festlegung zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Diese Festlegung dient der Kompensation des mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen Eingriffs in die Bergbaufolgelandschaft in TA II und im Änderungsbereich des TA I. Sie richtet sich auf die Herstellung der abiotischen Grundlagen des Naturhaushaltes, die eine Vielfalt an Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft gewährleisten. Es betrifft insbesondere die Schutzgüter:

- Boden
 - Herstellung eines vielfältigen Bodenmosaiks in der Bergbaufolgelandschaft im Änderungsbereich des TA I und im TA II als Grundlage eines vielfältigen Standortmosaiks für Pflanzen.
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Entwicklung der Lebensraumvielfalt und damit verbunden der Artenvielfalt und genetischen Vielfalt für Pflanzen und Tiere auf dem vielfältigen Standortmosaik der Bergbaufolgelandschaft.

Prüfergebnis

In den nachgeordneten Planungsstufen werden entsprechend der geprüften Festlegung „Den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität für eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung“ Maßnahmen geplant, die eine Kompensation der Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der oben genannten Schutzgüter bzw. Schutzgutbelange im Abbaubereich des TA II und im Änderungsbereich des TA I gewährleisten.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die Maßnahmen zu planen, die eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität im ÄTA I und im TA II gewährleisten. Die zu planenden Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan entsprechend der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZS 1

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 1
Bezeichnung der Festlegung:	In Festlegungskarte 1 ausgewiesenes Abbauggebiet für die Braunkohlegewinnung
Art der Festlegung:	Ziel ZS 1 und Karte FK 1 „Abbaugrenze und Sicherheitslinie“

1	Textliche Festlegung
	BKP Sachsen
	Ziel ZS 1
	Das Abbauggebiet für die Braunkohlegewinnung ist durch die in Karte 1 ausgewiesene Abbaugrenze bestimmt. Innerhalb dieses Gebietes hat sich die Inanspruchnahme von Flächen auf das, für den Tagebaubetrieb unbedingt notwendige, Maß zu beschränken. Der zeitliche Abstand zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung ist so gering wie möglich zu halten.

2	Zeichnerische Festlegung
	BKP Sachsen Karte 1 „Abbaugrenze und Sicherheitslinie“

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	n
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	j
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
	X

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“,	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Vorrang der Gewinnung von Braunkohle vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen	0	0	0	0	0	0
Beschränkung Flächeninanspruchnahme auf notwendiges Maß						
Minimierung Zeitabstand zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung						

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: ja nein

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zu prüfende Festlegung wirkt in Abhängigkeit der Umsetzung der Festlegung ZB 1 und führt zu potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Eine separate Bewertung der Auswirkungen durch diese Festlegung kann nicht erfolgen, da sie nur bei Durchführung der Pläne im Zusammenhang mit der Festlegung ZB 1 wirken kann.

Im Vergleich zur Festlegung ZB 1 ergeben sich durch die hier zu prüfende Festlegung keine zusätzlichen Auswirkungen.

Demzufolge kann auf die Darstellungen im Prüfbogen ZB 1 verwiesen werden. Ebenso werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation im Prüfbogen ZB 1 aufgeführt.

Prüfergebnis

Es wird auf die Prüfergebnisse der Schutzgutbelange im Prüfbogen ZB 1 verwiesen.

6 Erforderliche Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

Neben der grundsätzlichen Überwachung der Umsetzung der Planfestlegungen und des Eintretens der im Umweltbericht prognostizierten Auswirkungen, sind unvorhergesehen eintretende negative Auswirkungen zu überwachen, um frühzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Es wird auf die im Prüfbogen ZB 1 benannten Überwachungsmaßnahmen verwiesen.

7 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen

Die Prüfung der Einhaltung der Festlegungen des Braunkohlenplans sowie die Planung von entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt in den nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplänen.

Dies betrifft das gesamte bergbauliche Vorhaben, so dass auf die Darstellung im Prüfbogen ZB 1 verwiesen wird.

Prüfbogen ZS 2

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil und sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 2
Bezeichnung der Festlegung:	Ausschluss von Gefährdungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie
Art der Festlegung:	Ziel ZS 2 und Karte 1 „Abbaugrenze und Sicherheitslinie“

1 Textliche Festlegung
BKP Sachsen
Ziel ZS 2
Die bergbauliche Tätigkeit ist so zu planen und durchzuführen, dass Gefährdungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie, soweit vorhersehbar, ausgeschlossen sind. Die Sicherheitslinie ist in allen räumlich und sachlich betroffenen, nachfolgenden Plänen zu übernehmen.

2 Zeichnerische Festlegung
BKP Sachsen Karte 1 „Abbaugrenze und Sicherheitslinie“

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	X
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Ausschluss von Gefährdungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: ja nein

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung kann zur Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen hinsichtlich folgender Schutzgüter bzw. Schutzgutbelange führen:

- Schutzgut Boden
 - infolge räumlicher Begrenzung der Inanspruchnahme von Böden
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - infolge räumlicher Begrenzung der Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten
- Schutzgut Landschaft
 - infolge räumlicher Begrenzung der Inanspruchnahme von Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - infolge räumlicher Begrenzung der Flächeninanspruchnahme

Prüfergebnis

In den nachgeordneten Planungsstufen werden entsprechend der geprüften Festlegung Maßnahmen geplant, die eine Verminderung der Beeinträchtigungen der Gefährdung der Oberfläche und des oberflächennahen Untergrundes der oben genannten Schutzgüter außerhalb des Abbaubereiches des TA II gewährleisten.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die qualitative und quantitative Eignung der, sich aus der Festlegung ergebenden, Maßnahmen zu prüfen sowie Umfang und Art der Maßnahmen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens festzulegen.

Prüfbogen ZS 3

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 3
Bezeichnung der Festlegung:	Einordnung der Maßnahmen zum Immissionsschutz und zur sicheren Tagebauführung in die Sicherheitszone
Art der Festlegung:	Ziel ZS 3 und Karte FK 1 „Abbaugrenze und Sicherheitslinie“

1 Textliche Festlegung
BKP Sachsen
Ziel ZS 1
Maßnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung vor bergbaubedingten Immissionen sowie der sicheren Tagebauführung dienen, sollen vorrangig im Bereich zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze vorgenommen werden.

2 Zeichnerische Festlegung
BKP Sachsen Karte 1 „Abbaugrenze und Sicherheitslinie“

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	n
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	j
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
	X

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein, Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Einordnung der Maßnahmen zum Immissionsschutz und zur sicheren Tagebauführung in die Sicherheitszone	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **[X] ja** **[0] nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die zu prüfende Festlegung wirkt in Abhängigkeit der Umsetzung der Festlegung ZB 3 und führt zu potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Gleichzeitig dient die Festlegung der Vermeidung von Umweltauswirkungen durch die Begrenzung der zusätzlich zum direkten Abbau erforderlich Flächeninanspruchnahme innerhalb des Sicherheitsbereiches. Eine separate Bewertung der Auswirkungen durch diese Festlegung kann nicht erfolgen, da sie nur bei Durchführung der Pläne im Zusammenhang mit der Festlegung ZB 3 wirken kann.

Im Vergleich zur Festlegung ZB 3 ergeben sich durch die hier zu prüfende Festlegung keine zusätzlichen Auswirkungen.

Demzufolge kann auf die Darstellungen im Prüfbogen ZB 3 verwiesen werden. Ebenso werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation im Prüfbogen ZB 3 aufgeführt.

Prüfergebnis

Es wird auf die Prüfergebnisse der Schutzgutbelange im Prüfbogen ZB 3 verwiesen.

6 Erforderliche Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

Neben der grundsätzlichen Überwachung der Umsetzung der Planfestlegungen und des Eintretens der im Umweltbericht prognostizierten Auswirkungen, sind unvorhergesehen eintretende negative Auswirkungen zu überwachen, um frühzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Es wird auf die im Prüfbogen ZB 3 benannten Überwachungsmaßnahmen verwiesen.

7 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen

Die Prüfung der Einhaltung der Festlegungen des Braunkohlenplans sowie die Planung von entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt in den nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplänen.

Dies betrifft das gesamte bergbauliche Vorhaben, so dass auf die Darstellung im Prüfbogen ZB 3 verwiesen wird.

Prüfbogen ZS 4

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil und sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 4
Bezeichnung der Festlegung:	Maßnahmen zur Verminderung einer durch den Grundwasserwiederanstieg bedingten Versauerung des Kippenkörpers (Kippenführungsmanagement)
Art der Festlegung:	Ziel ZS 4

1 Textliche Festlegung
BKP Sachsen
Ziel ZS 4
Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen soll einer späteren Versauerung des Kippenkörpers im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs rechtzeitig entgegengewirkt werden.

2 Zeichnerische Festlegung
- keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	X
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
	n

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Maßnahmen zur Verminderung einer durch den Grundwasserwiederanstieg bedingten Versauerung des Kippenkörpers (Kippenführungsmanagement)	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja** **0 nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Verminderung von Beeinträchtigungen, die beim Grundwasserwiederanstieg aufgrund der Versauerungsgefährdung des Kippengrundwassers entstehen. Es betrifft insbesondere die Schutzgüter:

- Wasser, Aspekt Grundwasser
 - durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen der Kippenführung, wird das Versauerungspotenzial des Kippenkörpers und damit des Kippengrundwassers bei Grundwasserwiederanstieg vermindert.
- Wasser, Aspekt Oberflächengewässer
 - durch die Verminderung der Versauerung des Kippengrundwassers wird das Potenzial zur Versauerung des Restsees vermindert.
- Boden
 - durch, in den nachgeordneten Planungsstufen zu planenden, Maßnahmen der Kippenführung wird die Lage und Art der einzubringenden Kippsubstrate so geplant, dass das Versauerungspotenzial verringert wird.

Prüfergebnis

Mit den, in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden, Maßnahmen für ein Kippenführungsmanagement wird das Versauerungspotenzial bei Grundwasserwiederanstieg verringert.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

- keine-

Prüfbogen ZS 5

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 5
Bezeichnung der Festlegung:	räumliche und zeitliche Begrenzung der Grundwasserabsenkung, Schutz des Lausitzer Seenlandes mittels einer Dichtwand
Art der Festlegung:	Ziel ZS 5

1	Textliche Festlegung
	BKP Sachsen
	Ziel ZS 5
	Die Grundwasserabsenkung ist unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Notwendigkeiten räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Mittels einer Dichtwand sind zur Sicherstellung der geplanten Nutzungen negative Auswirkungen auf die Zielwasserstände in den benachbarten Seen des Lausitzer Seenlandes auszuschließen.
	Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu deren Begrenzung sind zu überwachen.

2	Zeichnerische Festlegung
	- keine

3	Zuordnung zur Prüfgruppe
----------	---------------------------------

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	X
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
	n

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Beschränkung der Grundwasserabsenkung auf das bergsicherheitslich notwendige Maß und darüber hinaus gehende ökologische Anforderungen	0	0	0	0	0	0
Dichtwand gegenüber Lausitzer Seenkette	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegungen dienen der Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen, die durch die mit der Flächeninanspruchnahme in TA II und im Änderungsbereich des TA I verbundenen Grundwasserabsenkung bedingt sind. Mit dem hydrogeologischen Monitoring soll gewährleistet werden, rechtzeitig mit entsprechenden Maßnahmen auf unvorhergesehene Auswirkungen zu reagieren. Es betrifft insbesondere die Schutzgüter:

- Wasser, Aspekt Grundwasser
 - Minimierung des Wirkbereiches der Grundwasserabsenkung.
 - Unterbindung der Beeinflussung von Grundwasser und indirekt von Oberflächengewässern südlich und westlich der Dichtwand.
 - rechtzeitiges Reagieren auf unvorhergesehene Auswirkungen von Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg durch fortlaufendes hydrogeologisches Monitoring und ständigen Abgleich mit den Modellprognosen.
- Wasser, Aspekt Oberflächengewässer
 - Verringerung der Beeinflussung von Oberflächengewässern durch Minimierung der Reichweite der Grundwasserabsenkung.
 - Vermeidung der, infolge der Grundwasserabsenkung bedingten, Beeinträchtigungen von Gewässern des Lausitzer Seenlandes einschließlich des Altdöbener und Gräbendorfer Sees.
 - rechtzeitiges Reagieren auf unvorhergesehene Auswirkungen von Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg auf die Restseen des Lausitzer Seenlandes und die Spree durch fortlaufendes hydrogeologisches Monitoring und ständigen Abgleich mit den Modellprognosen.
- Boden
 - Minimierung des Wirkbereiches der Grundwasserabsenkung und der dadurch bedingten Entwässerung hydromorpher Böden.
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Schutz von Biotopen- und Biotopkomplexen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen durch Minimierung des Wirkbereiches der Grundwasserabsenkung.
 - rechtzeitiges Reagieren auf unvorhergesehene Auswirkungen von Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren bzw. rechtlich besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft durch fortlaufendes hydrogeologisches Monitoring und ständigen Abgleich mit den Modellprognosen.
 - Vermeidung der infolge Grundwasserabsenkung bedingten Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten, die hinter der dem Tagebau abgewandten Seite der Dichtwand liegen (SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ und FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“)

Prüfergebnis

Mit den in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen wird der Wirkraum der Grundwasserabsenkung und damit der Raum dadurch bedingter möglicher Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter vermindert. Mit der Dichtwand können für die Bereiche auf der Tagebau abgewandten Seite Beeinträchtigungen von Schutzgütern über den Grundwasserpfad vermieden bzw. ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung zum Bau der Dichtwand kommt es auch zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Landschaft innerhalb des Sicherheitsstreifen (s. Prüfbogen ZS 3).

6 Erforderliche Überwachungsmaßnahmen/ Monitoring

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren ist das hydrogeologische Monitoring durch, entsprechend dieser Festlegung zu planenden Maßnahmen weiter zu betreiben. Auf der Basis der Beobachtungsergebnisse sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter zu planen.

7 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die Maßnahmen zu planen bzw. fortzuschreiben, die zur räumlichen Begrenzung der Grundwasserabsenkung und ihrer Auswirkungen auf das bergsicherheitlich erforderliche Maß führen. Das hydrogeologische Monitoring ist durch, entsprechend dieser Festlegung zu planenden Maßnahmen, weiter zu betreiben. Auf der Basis der Beobachtungsergebnisse sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter zu planen. Im Betriebsplanverfahren ist gleichfalls die Dichtwand entsprechend dieser Festlegung zu planen. Der Bau der Dichtwand im Bereich der Sicherheitslinie und die dadurch bedingten negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind im Zuge der Wiedernutzbarmachung zu kompensieren.

Alle zu planenden Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan entsprechend der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZS 6

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 6
Bezeichnung der Festlegung:	rechtzeitige Schaffung eines Ersatzes für den Oberen Landgraben
Art der Festlegung:	Ziel ZS 6

1 Textliche Festlegung
BKP Sachsen
Ziel ZS 6
Für den durch das Plangebiet verlaufenden Abschnitt des Oberen Landgrabens ist bei Bedarf vor Inanspruchnahme Ersatz zu schaffen.

2 Zeichnerische Festlegung
- keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	X
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
	n

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
rechtzeitige Schaffung eines Ersatzes für den Oberen Landgraben	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Kompensation von Beeinträchtigungen, die durch die Flächeninanspruchnahme in TA II bedingt werden. Potenzielle Auswirkungen auf Schutzgüter durch einen Neubau sind im Rahmen der dafür erforderlichen Planung vermeidbar oder können kompensiert werden.

Es betrifft insbesondere die Schutzgüter:

- Wasser, Aspekt Oberflächengewässer
 - Verminderung von Beeinträchtigungen, die durch fehlende Nachsorge der Lausitzer Seenkette sowie der Flutung/Nachsorge und Einbindung des Welzower Sees in das regionale Gewässersystem entstehen würden, durch gegebenenfalls abschnittsweise Herstellung eines Neulaufes für den Oberen Landgraben
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Aufrechterhaltung der ökologischen Durchgängigkeit im Oberen Landgraben zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Flora und Fauna

Prüfergebnis

Mit einer in den nachgeordneten Planungsstufen erforderlichenfalls notwendigen Planung der Aufrechterhaltung der Funktionen des Oberen Landgrabens werden nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter bei einem möglichen Neubau vermieden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind erforderlichenfalls Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionen des Oberen Landgrabens, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planen.

Mit dem eventuellen Neubau eines Abschnittes des Oberen Landgrabens sind potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden, deren Kompensation in den nachfolgenden Planverfahren zu planen ist.

Prüfbogen ZS 7

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil und sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 7
Bezeichnung der Festlegung:	Flutung des Restloches auf 104 m NHN, nachbergbaulich nachsorgefreier Gebietswasserhaushalt
Art der Festlegung:	Ziel ZS 7 und Karte 2 „Folgenutzung“

1 Textliche Festlegung
BKP Sachsen
Ziel ZS 7
Das infolge des Massendefizits entstehende Tagebaurestloch soll schnellstmöglich mit Oberflächenwasser auf eine Höhe von ca. 104 m NHN geflutet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass sich nachbergbaulich ein weitgehend selbst regulierender und nachsorgefreier Gebietswasserhaushalt einstellen kann.

2 Zeichnerische Festlegung
BKP Sachsen Karte 2 „Folgenutzung“

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)	
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)	X
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	
Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)	n

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,Zuordnung Prüfgruppe: **X****4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete**

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Flutung des Restloches auf 104 m NHN, nachbergbaulich nachsorgefreier Gebietswasserhaushalt	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegungen dienen vorrangig der Kompensation von Beeinträchtigungen, die durch die Flächeninanspruchnahme im TA II sowie durch die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung verursacht werden. Es betrifft insbesondere die Schutzgüter:

- Wasser, Aspekt Grundwasser
 - Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen, unabhängig von Durchführung des BKP.
 - Grundwasserstände im stationären Endzustand in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes (zentral, westlich und südlich des Tagebaues Welzow-Süd) unterhalb der vorbergbaulichen Situation .
- Wasser, Aspekt Oberflächengewässer
 - schnellstmögliche Flutung des Restloches mit Fremdwasser zur Sicherung einer guten Wasserqualität
 - Entwicklung des Wasserspiegels (abhängig von Perforation der Dichtwand) im Welzower See und die daraus resultierende abhängige Notwendigkeit einer Regulierung des Seewasserstandes.
- Boden
 - schnellstmögliche Flutung des Restloches zur Vermeidung/Verminderung geotechnischer Standsicherheitsprobleme
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit Restsee, einschließlich kleinräumig strukturierter Uferandbereiche als vielfältiger Lebensraum einer hohen Anzahl wertgebender Pflanzen- und Tierarten.
 - Nach dem Grundwasserwiederanstieg im stationären Endzustand Ausbildung von potenziellen Feuchtgebieten (Grundwasserflurabstände ≤ 2 m unter GOK), annähernd dem vorbergbaulichen Zustand, mit Ausbildung einer entsprechenden Flora und Fauna.
- Landschaft
 - Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit einem großen Restsee.
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Neugestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit Restsee mit hohem Freizeit- und Erholungspotenzial.
 - Mit auf der Festlegung beruhenden und zu planenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen von Bauwerken und Infrastruktur und damit einhergehende Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit von Menschen vermieden.

Prüfergebnis

Mit den in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen für die Gewährleistung eines nachbergbaulich weitgehend selbstregulierenden und nachsorgefreien Gebietswasserhaushaltes können die Beeinträchtigungen der Grundwasserabsenkung kompensiert werden. Mit den zu planenden Maßnahmen zum Schutz von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen werden diesbezügliche Beeinträchtigungen vermieden.

6. Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die Maßnahmen zur Herstellung des Welzower Sees sowie für die Gewährleistung eines nachbergbaulich sich weitgehend selbstregulierenden und nachsorgefreien Gebietswasserhaushaltes, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planen.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZS 8

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 8
Bezeichnung der Festlegung:	Herstellung einer für die Erholungsnutzung und die Ausbildung eines natürlichen Fischbestandes geeigneten Wasserqualität
Art der Festlegung:	Ziel ZS 8

1 Textliche Festlegung
BKP Sachsen
Ziel ZS 8
Die Wasserqualität im Tagebaurestsee soll eine dauerhafte Erholungsnutzung und die Ausbildung eines, für Bergbauseen, typischen natürlichen Fischbestandes ermöglichen.

2 Zeichnerische Festlegung
- keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein, Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
für Erholungsnutzung und Fischbestand erforderliche Wasserqualität	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wasserqualität im Tagebaurestsee. Die Wasserqualität ist so herzustellen, dass die mit anderen Festlegungen der BKP festgesetzten Nutzungen, insbesondere die Erholungsnutzung, gewährleistet sind. Es betrifft insbesondere die Schutzgüter:

- Wasser, Aspekt Oberflächengewässer
 - Herstellung einer, für die Entwicklung eines für Bergbauseen typischen natürlichen Fischbestandes, erforderlichen Wasserqualität im Tagebaurestsee.
 - Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch Herstellung einer guten Wasserqualität im Welzower Sees
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Herstellung eines für Bergbauseen typischen natürlichen Fischbestandes
- Landschaft
 - Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Oberflächengewässer durch Herstellung einer guten Wasserqualität im Welzower Sees als Voraussetzung dessen Einbindung in das regionale Gewässersystem
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Herstellung des Tagebaurestsees mit einer den festgesetzten Nutzungen, insbesondere der Erholungsnutzung, entsprechenden Wasserqualität

Prüfergebnis

Mit den, in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen für die Entwicklung einer, den festgesetzten Nutzungen entsprechenden, Wasserqualität im Tagebaurestsee können Beeinträchtigungen der Wasserqualität vermieden werden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die Maßnahmen für die Entwicklung einer den festgesetzten Nutzungen entsprechenden Wasserqualität im Welzower See zu planen.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZS 9

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 9
Bezeichnung der Festlegung:	Bereitstellung von Ersatzflächen für die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Entschädigung der landwirtschaftlichen Betriebe
Art der Festlegung:	Ziel ZS 9

1 Textliche Festlegung
BKP Sachsen
Ziel ZS 9
Rechtzeitig vor der bergbaulichen Inanspruchnahme sind den betroffenen, landwirtschaftlichen Betrieben Ersatzflächen für eine landwirtschaftliche Nutzung bereitzustellen oder angemessene Entschädigungslösungen anzubieten.

2 Zeichnerische Festlegung
- keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein,Zuordnung Prüfgruppe: **X****4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete**

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Bereitstellung von Ersatzflächen für die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Entschädigung der landwirtschaftlichen Betriebe	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient der Vermeidung von mit der Inanspruchnahme des TA II verbundenen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen als Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe. Es betrifft insbesondere das Schutzgut:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - o Vermeidung existenzbedrohender Beeinträchtigung der Nutzflächenbasis landwirtschaftlicher Betriebe vor der Flächeninanspruchnahme

Prüfergebnis

Mit den, in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen wird die existenzbedrohender Beeinträchtigung der Nutzflächenbasis landwirtschaftlicher Betriebe vor der Flächeninanspruchnahme vermieden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen für die Gewährleistung einer ausreichenden Nutzflächenbasis landwirtschaftlicher Betriebe so zu planen, dass diese mit der Flächeninanspruchnahme nicht in ihrer Existenz bedroht werden.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZS 10

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil und sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 10
Bezeichnung der Festlegung:	Schaffung von Ersatz für unterbrochene Verkehrswege und Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur
Art der Festlegung:	Ziel ZS 10

1 Textliche Festlegung
BKP Sachsen
Ziel ZS 10
Für Verkehrswege und Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur, die durch die bergbauliche Tätigkeit unterbrochen werden, ist auf einen rechtzeitigen Ersatz hinzuwirken.

2 Zeichnerische Festlegung
-keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
	X
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Ersatz von Verkehrsverbindungen und technische Infrastruktur	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Vermeidung von mit der Flächeninanspruchnahme des TA II verbundenen Beeinträchtigungen der Verkehrs- und Infrastruktur. Es betrifft insbesondere folgendes Schutzgut:

- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Durch, in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende, Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass rechtzeitig, vor der Flächeninanspruchnahme, ein Ersatz für Verkehrsverbindungen und Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur, die unterbrochen werden, geschaffen wird.
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Durch in den nachgeordneten Planungsstufen zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass während des gesamten Abbauperiodes die Versorgung der Orte und Siedlungen, mit den technischen Medien, ununterbrochen gewährleistet wird.

Prüfergebnis

Mit der in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen können mit der Flächeninanspruchnahme verbundene Beeinträchtigungen (Unterbrechungen) von Verkehrsverbindungen und der technischen Infrastruktur vermieden bzw. kompensiert werden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen für den Ersatz von Verkehrsverbindungen und der technischen Infrastruktur so zu planen, dass diese vor der Flächeninanspruchnahme funktionieren und Unterbrechungen vermieden werden.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZS 11

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 11
Bezeichnung der Festlegung:	Wiederherstellung einer Ortsverbindung zwischen Bluno und Welzow, Ergänzung Radwegenetz zur Anbindung der Ortslage Bluno an den Welzower See
Art der Festlegung:	Ziel ZS 11

1 Textliche Festlegung

BKP Sachsen ZS 11
Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist auf die Wiederherstellung einer direkten Ortsverbindung zwischen Bluno und Welzow (Land Brandenburg) hinzuwirken. In Ergänzung an das bestehende Radwegenetz ist eine Anbindung der Ortslage Bluno an den Welzower See herzustellen.

2 Zeichnerische Festlegung
- keine

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)
Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,	Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenteich	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Wiederherstellung einer Ortsverbindung zwischen Bluno und Welzow,	0	0	0	0	0	0
Ergänzung Radwegenetz zur Anbindung der Ortslage Bluno an den Welzower See						

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegungen dienen vorrangig der Kompensation von mit der Flächeninanspruchnahme im TA II verbundenen Beeinträchtigungen des Straßen- und Wegenetzes. Es betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Mit in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend dieser Festlegung zu planenden Maßnahmen, soll im Rahmen der Wiedernutzbarmachung eine direkte Straßenverbindung zwischen Bluno und Welzow sowie eine Anbindung von Bluno an den Welzower See durch Ergänzung des bestehenden Radwegenetzes geschaffen werden.
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Mit in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend dieser Festlegung zu planenden Maßnahmen, soll in der Bergbaufolgelandschaft ein für die Erholungsnutzung angepasstes Radwegenetz hergestellt werden.

Prüfergebnis

Mit der in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen können mit der Flächeninanspruchnahme im TA II verbundene Beeinträchtigungen (Unterbrechungen) von Verkehrsverbindungen in der Bergbaufolgelandschaft kompensiert werden.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen für die Wiederherstellung des Straßen- und Wegenetzes in der Bergbaufolgelandschaft so zu planen, dass die durch die Tagebaurandlage beeinträchtigten Lebensbedingungen (Wohnen und Arbeiten) der Einwohner kompensiert werden.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen ZS 12

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der
Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und
Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil und sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 12
Bezeichnung der Festlegung:	Anpassung der Böschungs- und Randbereiche des Restsees an vorhandene Flächennutzungen
Art der Festlegung:	Ziel ZS 12 Karte 2 „Folgenutzung“

1	Textliche Festlegung
BKP Sachsen	
Ziel ZS 12	
In der Bergbaufolgelandschaft ist die öffentliche Sicherheit für die, in Karte 2, ausgewiesenen Raumnutzungen herzustellen. Die Bergbaufolgelandschaft soll in den umgebenden Naturraum des Lausitzer Seenlandes eingebunden werden. Dazu sind die Böschungs- und Randbereiche des Sees an den vorhandenen gewachsenen Bestand anzupassen.	

2	Zeichnerische Festlegung
BKP Sachsen Karte 2 „Folgenutzung“	

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
	X
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentrieb	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Anpassung der Böschungs- und Randbereiche des Restsees an vorhandene Flächennutzungen	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja O nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der Braunkohlenpläne kann es durch diese Festlegung zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Diese Festlegung kann zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen für folgende Schutzgüter dienen:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Gewährleistung Biotopverbund infolge nahtloser Anpassung der Flächennutzungen von Bergbaufolge- und Bergbaunachbarlandschaft.
- Schutzgut Landschaft
 - Gewährleistung Landschaftsverbund infolge nahtloser Anpassung der Flächennutzungen von Bergbaufolge- und Bergbaunachbarlandschaft.

Prüfergebnis

In den nachgeordneten Planungsstufen werden, entsprechend der geprüften Festlegung, Maßnahmen geplant, die eine Kompensation der Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der oben genannten Schutzgüter bzw. Schutzgutbelange im Abbaubereich des TA II gewährleisten.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die qualitative und quantitative Eignung der sich aus der Festlegung ergebenden Maßnahmen zu prüfen sowie Umfang und Art der Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens festzulegen.

Prüfbogen ZS 14

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	ZS 14
Bezeichnung der Festlegung:	naturnahe und standortgerechte Aufforstung, orientiert an den potenziellen natürlichen Waldgesellschaften
Art der Festlegung:	Ziel ZS 14 Karte 2 „Folgenutzung“

1 Textliche Festlegung
BKP Sachsen
Ziel ZS 14
Die Aufforstung hat durch eine naturnahe und standortgerechte Bepflanzung in Anlehnung an die potenziellen natürlichen Waldgesellschaften zu erfolgen.

2 Zeichnerische Festlegung
BKP Sachsen Karte 2 „Folgenutzung“ (Vorranggebiet Waldmehrung)

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: j – ja, n – nein,

Zuordnung Prüfgruppe: X

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlenfließ,	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
naturnahe und standortgerechte Aufforstung, orientiert an den potenziellen natürlichen Waldgesellschaften	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Diese Festlegung dient vorrangig der Kompensation von, mit der Inanspruchnahme des TA II verbundenen, Beeinträchtigungen von Wald mit vielfältigen Funktionen. Es betrifft insbesondere folgendes Schutzgut:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - mit den, in nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend dieser Festlegung, zu planenden Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung soll eine naturnahe und standortgerechte Bepflanzung, die sich hinsichtlich Artenvielfalt und Baumartenzusammensetzung an den potenziellen natürlichen Waldgesellschaften orientiert, erfolgen.
- Boden
 - Mit, in den nachgeordneten Planungsstufen, zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass in der Bergbaufolgelandschaft naturnahe und standortgerechte, an die potenziellen natürlichen Waldgesellschaften angelehnte Waldgesellschaften entstehen, unter denen eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit einsetzt.
- Landschaft
 - Mit, in den nachgeordneten Planungsstufen, zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass in der Bergbaufolgelandschaft naturnahe und standortgerechte, an die potenziellen natürlichen Waldgesellschaften angelehnte Waldgesellschaften entstehen, die ein strukturiertes und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen.
- Menschen
 - Mit, in den nachgeordneten Planungsstufen, zu planende Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass in der Bergbaufolgelandschaft naturnahe und standortgerechte, an die potenziellen natürlichen Waldgesellschaften angelehnten Waldgesellschaften entstehen, die ihrer Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden und wirtschaftlich genutzt werden können.

Prüfergebnis

Mit den, in den nachgeordneten Planungsstufen, entsprechend der geprüften Festlegung, zu planenden Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung wird eine naturnahe und standortgerechte Bepflanzung, die sich hinsichtlich Artenvielfalt und Baumartenzusammensetzung an den potenziellen natürlichen Waldgesellschaften orientiert, erfolgen. So werden die Verluste von Wald in der gegenwärtigen Landschaft des TA II kompensiert

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Planungsstufen sind die Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung so zu planen, dass eine naturnahe und standortgerechte Bepflanzung mit einer an den potenziellen natürlichen Waldgesellschaften orientierten Artenzusammensetzung und -vielfalt erfolgt.

Diese Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.

Prüfbogen GS 13

zur durchgeführten strategischen Umweltprüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I“ (sächsischer Teil)

Nr. der Festlegung:	GS 13
Bezeichnung der Festlegung:	Gewährleistung einer den naturräumlichen Verhältnissen angepassten Bodenentwicklung und –funktionalität für eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung
Art der Festlegung:	Grundsatz GS 13 Karte 2 „Folgenutzung“

1 Textliche Festlegung
BKP Sachsen
Grundsatz GS 13
Durch den Bergbau beeinträchtigte Böden sind so herzustellen bzw. zu schützen, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung sicherstellt.

2 Zeichnerische Festlegung
BKP Sachsen Karte 2 „Folgenutzung“

3 Zuordnung zur Prüfgruppe

Festlegung eindeutig umweltneutral	n
Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich konkret	n
	Prüfgruppe III (Ausschluss aus SUP)
Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend	j
	Prüfgruppe II (Einstellung in die SUP, Berücksichtigung in Gesamtbewertung)
Festlegung mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	n
	Prüfgruppe I (Einstellung in die SUP, Ableitung Einwirkungstypen)

Kriterium zutreffend: **j** – ja, **n** – nein, Zuordnung Prüfgruppe: **X**

4 Ergebnis Erheblichkeitsprüfungen Natura-2000-Gebiete

Planerische Festlegung	SPA-Gebiete		FFH-Gebiete			
	„Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	„Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	Talsperre Spremberg	Koselmühlentlöß	Weißer Berg bei Bahnsdorf	„Bergbaufolgelandschaft Bluno“
Gewährleistung einer den naturräumlichen Verhältnissen angepassten Bodenentwicklung und -funktionalität für eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung	0	0	0	0	0	0

Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete: **X ja 0 nein**

5 Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der Braunkohlenpläne kann es durch diese Festlegung zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Diese Festlegung dient der Kompensation des, mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen, Eingriffs in die Bergbaufolgelandschaft im TA II. Sie richtet sich auf die Herstellung der abiotischen Grundlagen des Naturhaushaltes, die eine Vielfalt an Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft gewährleisten. Es betrifft insbesondere die Schutzgüter:

- Boden
 - Herstellung eines vielfältigen Bodenmosaiks in der Bergbaufolgelandschaft als Grundlage eines vielfältigen Standortmosaiks für Pflanzen.
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Entwicklung der Lebensraumvielfalt und damit verbunden der Artenvielfalt und genetischen Vielfalt für Pflanzen und Tiere auf dem vielfältigen Standortmosaik der Bergbaufolgelandschaft.

Prüfergebnis

In den nachgeordneten Planungsstufen werden entsprechend der geprüften Festlegung „Den naturräumlichen Verhältnissen“ angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität für eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung“ Maßnahmen geplant, die eine Kompensation der Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der oben genannten Schutzgüter bzw. Schutzgutbelange im Abbaubereich des TA II und im Änderungsbereich des TA I gewährleisten.

6 Weitergehender Prüfungsbedarf auf nachfolgenden Entscheidungsstufen (Abschichtung)

In den nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind die Maßnahmen zu planen, die eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität im ÄTA I und im TA II gewährleisten. Die zu planenden Maßnahmen sind insbesondere im bergrechtlich planfestzustellenden Rahmenbetriebsplan entsprechend der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit zu prüfen.